

# BUNDESRAT

## Bericht über die 213. Sitzung

Bonn, den 18. Dezember 1959

### Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 245 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 245 B
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**  
(Drucksache 429/59) . . . . . 245 C
- Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Be-  
richterstatter . . . . . 245 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Ge-  
setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-  
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 246 D
- Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung  
und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetz-  
buchs** (Drucksache 430/59) . . . . . 246 D
- Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Be-  
richterstatter . . . . . 246 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 1 GG . . . . . 247 B
- Zweites Gesetz über die Anpassung der  
Renten aus den gesetzlichen Rentenver-  
sicherungen aus Anlaß der Veränderung  
der allgemeinen Bemessungsgrundlage für  
das Jahr 1959 (Zweites Rentenanpassungs-  
gesetz — 2. RAG)** (Drucksache 397/59) . . . . . 247 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 1 GG . . . . . 247 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung  
des Rechts der gesetzlichen Krankenver-  
sicherung (Krankenversicherungs-Neurege-  
lungsgesetz — KVNG)** (Drucksache 363/59) 247 C
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . . . . 247 C
- Ernst (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 252 D
- Blank, Bundesminister für Arbeit und  
Sozialordnung . . . . . 253 D
- Dr. Klein (Berlin) . . . . . 255 C
- Stain (Bayern) . . . . . 256 C
- Weiß (Hamburg) . . . . . 257 A, 258 A
- Eggers (Bremen) . . . . . 259 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
hält mit der Bundesregierung das Gesetz  
für zustimmungsbedürftig . . . . . 260 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung  
der Sozialversicherungsträger im Saarland  
(Sozialversicherungs-Organisationsgesetz  
Saar)** (Drucksache 389/59) . . . . . 260 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
hält mit der Bundesregierung das Gesetz  
für zustimmungsbedürftig . . . . . 260 D

- Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes** (Drucksache 410/59) . . . . . 260 D  
**Beschluß:** Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit . . . . . 260 D
- Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)** (Drucksache 411/59) . 261 A  
 Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . 261 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG . . 263 A
- Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung)** (Drucksache 321/59) . . . . . 263 A  
 Duffhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 263 A  
 Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 266 C  
 Hemsath (Hessen) . . . . . 267 B  
 (Sämtliche Redner zugleich zu den Punkten 9—18)  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 271 A
- Verordnung über die Zulassung färbender fremder Stoffe (Farbstoff-Verordnung)** (Drucksache 320/59) . . . . . 271 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 271 C
- Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe zum Schutz gegen mikrobiellen Verderb von Lebensmitteln (Konservierungsstoff-Verordnung)** (Drucksache 355/59) . . 271 C  
 Dr. Diederichs (Niedersachsen) . . . . 268 D  
 von Hassel (Schleswig-Holstein) . . . 269 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 272 B
- Verordnung über Fleisch und Fleischerzeugnisse** (Drucksache 383/59) . . . . . 272 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 272 D
- Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung)** (Drucksache 359/59) . . . . . 272 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 273 C
- Verordnung über Essenzen (Essenzen-Verordnung)** (Drucksache 372/59) . . . . . 273 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 273 D
- Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe bei der Herstellung von Kaugummi (Kaugummi-Verordnung)** (Drucksache 420/59) . . . . . 273 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 274 A
- Verordnung über den Zusatz fremder Stoffe bei der Aufbereitung von Trinkwasser (Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung)** (Drucksache 421/59) . . . . . 274 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 274 A
- Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung)** (Drucksache 422/59) . . . . . 274 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 274 B
- Verordnung über den Zusatz fremder Stoffe bei der Behandlung von Früchten und Fruchterzeugnissen (Fruchtbehandlungsverordnung)** (Drucksache 423/59) . . . . . 274 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 274 D
- Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu diätetischen Lebensmitteln (Diätetische Fremdstoff-Verordnung)** (Drucksache 424/59) . . . . . 274 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 275 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch** (Drucksache 404/59) . 275 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der sich aus Drucksache 404/1/50 ergebenden Fassung . . . . . 275 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein, Stichwein, Schaumwein, weinähnlichen und weinhaltigen Ge-**

- tränken, Brennwein, Weinbrand und Weindestillat sowie von Traubenmatsche, Traubenmost und Fruchtsäften aller Art (Drucksache 260/59 und zu Drucksache 260/59) . . . 275 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 275 B
- Gesetz zu der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personensurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Drucksache 417/59) . . . . . 275 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 275 B
- Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung (Drucksache 399/59) . . . . . 275 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 275 C
- Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (Drucksache 400/59) . . . . . 275 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 275 C
- Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr (Drucksache 427/59) . . . . . 275 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 275 D
- Zehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 428/59) . . . . . 275 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 275 D
- Gesetz über die Gewährung eines Darlehens an die Türkische Republik (Drucksache 413/59) . . . . . 275 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 275 D
- Gesetz zu dem Berichtigungsprotokoll vom 1. Juli 1955 zu dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Drucksache 405/59) 276 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 276 A
- Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Vorprodukte zur Herstellung von Hormonen usw.) (Drucksache 394/59) . . . . . 276 A
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 276 A
- Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Zolltarifvereinbarungen mit der Schweiz usw.) (Drucksache 395/59) . . . . . 276 B
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 276 B
- Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Gefriergemüse usw.) (Drucksache 419/59) . . . . . 276 B
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 276 B
- Verordnung zur Änderung der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 378/59) . . . . . 276 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 276 C
- Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungssteuergesetz (Drucksache 379/59) . . . . . 276 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 276 C
- Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz (Drucksache 380/59) . . . . . 276 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 276 C
- Dritte Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 415/59) . . . . . 276 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 5 GG . . . . . 276 D
- Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 416/59) . . . . . 276 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . . . 276 D

- Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. LeistungsDV-LA)** (Drucksache 328/59) . . . . . 277 A  
 Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 277 A  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 277 B
- Viertes Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 412/59) . . . . . 277 B  
 Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 277 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 278 B
- Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft** (Drucksache 414/59) . . . . . 278 B  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 5 GG . . . . . 278 B
- Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten (HFVStatG)** (Drucksache 408/59) . . . . . 278 B  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 278 B
- Sechste Verordnung zur Änderung der Eichordnung** (Drucksache 391/59) . . . . . 278 B  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 278 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über den Luftverkehr** (Drucksache 381/59) . . . . . 278 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 278 C
- Überleitungsgesetz für die BundesfernstraÙen im Saarland** (Drucksache 409/59) . . . . . 278 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 278 D
- Verordnung über den Ausbauplan für die BundesfernstraÙen im Saarland** (Drucksache 396/59) . . . . . 278 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 278 D
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst** (Drucksache 406/59) . . . . . 278 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 278 D
- Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter** (Drucksache 261/59 und zu Drucksache 261/59) . . . . . 278 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 279 A
- Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 387/59) . . . . . 279 A  
 Beschluß: Direktor Karl Oppermann wird erneut vorgeschlagen . . . . . 279 A
- Bestimmung von drei Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 377/59) . . . . . 279 B  
 Beschluß: Ministerialrat Dienstbach, Oberregierungsrat Dr. Diehl und Regierungsdirektor Dr. Schattschneider werden bestimmt . . . . . 279 B
- Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1960/61)** (Drucksache 388/59) . . . . . 279 B  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 279 C
- Drittes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes** (Drucksache 398/59) . . . . . 279 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 279 C
- Siebente Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (Drucksache 393/59) . . . . . 279 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 279 D
- Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache 407/59) . . . . . 279 D  
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem beschlossenen Grund . . . . . 280 A
- Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden** (Drucksache 402/59) . . . . . 280 A  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 280 A

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken** (Drucksache 403/59) . . . . . 280 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 280 B

**Gesetz zu dem Protokoll über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu den zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland geschlossenen und am 17. April 1950 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über Grenzarbeitnehmer und über Gastarbeitnehmer** (Drucksache 425/59) . . . . . 280 B

**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. . . . . 280 C

**Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF)** (Drucksache 330/59) . . . . . 280 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen. . . . . 280 D

**a) Übereinkommen 110 und Empfehlung 110 über die Arbeitsbedingungen der Planlagenarbeiter** . . . . . 280 D

**b) Übereinkommen 111 und Empfehlung 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf** (Drucksache 358/59) . . . . . 280 D

**Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 281 A

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und**

**Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen** (Drucksache 392/59) . . . . . 281 A

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 281 A

**Zweite Verordnung zur Änderung der ersten, zweiten und dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 345/59) . . . . . 281 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 281 B

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 12/59) . . . . . 281 B

hier: Antrag der Bundesregierung vom 27. September 1957 gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff. BVerfGG

zur Herbeiführung der Entscheidung des BVerfG, ob einige Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG) vom 16. April 1957 (Hess. GVBl. S. 50) mit dem Grundgesetz vereinbar sind

**Beschluß:** Abgabe einer weiteren Äußerung gemäß § 77 BVerfGG . . . . . 281 C

**Ernennung eines Regierungsdirektors zum Ministerialrat** (Sekretär des Ausschusses für Flüchtlingsfragen sowie für Wiederaufbau und Wohnungswesen) . . . . . 281 C

**Beschluß:** Regierungsdirektor Dr. Katzenberger wird zum Ministerialrat ernannt . . . . . 281 D

**Ausscheiden eines Angestellten** . . . . . 281 D

**Nächste Sitzung** . . . . . 281 D

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
(zeitweise)

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Hohlwegler, Arbeitsminister

Bayern:

Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale  
Fürsorge

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Eggers, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Weiß, Senator

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dufhues, Innenminister

Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für  
Kultur, Unterricht und Volksbildung

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit,  
Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozial-  
ordnung

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-  
genheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium des Innern

Dr. Cartellieri, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für Atomkernenergie und Wasser-  
wirtschaft

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Finanzen

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für Verkehr

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium der Justiz

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 213. Sitzung

Bonn, den 18. Dezember 1959

Beginn: 10.03 Uhr.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

(Drucksache 429/59)

**Präsident Dr. Röder:** Ich eröffne die 213. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 212. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung teile ich Ihnen mit, daß die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen hat, Herrn Arbeits- und Sozialminister Konrad Grundmann zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Ich heiße Herrn Minister Grundmann herzlich willkommen und wünsche ihm alles Gute zu seiner Arbeit in unserem Kreise.

Zur Tagesordnung habe ich folgendes mitzuteilen.

## Punkt 36

Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung (Vollziehungsanweisung — VollZA)

Wir sind übereingekommen, die Vollziehungsanweisung heute von der Tagesordnung abzusetzen und zur Prüfung einer Rechtsfrage dem Rechtsausschuß zu überweisen.

## Punkt 38

Verordnung über die Erhebung von Vorauszahlungen auf eine im Rahmen des saarländischen Lastenausgleichs an die Stelle der Gemeinschaftshilfeabgabe tretende neue Abgabe

wird abgesetzt, weil die Beratungen zwischen dem Bund und dem Saarland noch nicht beendet sind.

## Punkt 57

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 1 AVAVG)

wird gleichfalls abgesetzt, da die Bundesregierung die Verordnung zurückgezogen hat.

**Dufhues** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. Dezember dieses Jahres beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung in verschiedenen Punkten zu erreichen. Der Vermittlungsausschuß hat sich am 10. Dezember dieses Jahres mit der Vorlage befaßt. Über das Ergebnis dieser Sitzung darf ich berichten und Ihnen den Vermittlungsvorschlag vortragen, der zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 11. Dezember dieses Jahres einstimmig angenommen worden ist.

Von den elf Änderungsvorschlägen des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß sechs übernommen. Zu drei weiteren Punkten fand der Vermittlungsausschuß eine Kompromißlösung zwischen der vom Deutschen Bundestag in dritter Lesung verabschiedeten Fassung und der vom Bundesrat vertretenen Ansicht.

Lediglich zwei Änderungswünsche des Bundesrates fanden im Vermittlungsausschuß keine Zustimmung. Dabei handelt es sich einmal um den Vorschlag des Bundesrates zu § 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, der es ermöglichen sollte, gerichtsorganisatorische Maßnahmen minderer Bedeutung außer durch Gesetz auch durch Rechtsverordnung auf Grund eines Gesetzes zu treffen. Vor allem aber fand sich im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit für die Einführung des sog. **Behördenprivilegs** auch für die Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht. Nach der Meinung des Vermittlungsausschusses soll der Anwaltszwang in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht also auch für den Bund, die Länder, die Gemeinden und die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten. Es ist aber, um jedes Mißverständnis auszuschließen, in den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses klargestellt worden, daß sich der Oberbundesanwalt nicht eines Rechtsanwaltes bedienen

(A) muß, um seinen Standpunkt vor dem Bundesverwaltungsgericht darzulegen.

Ich darf nunmehr zu den Einzelheiten des Vermittlungsvorschlags kommen und darüber berichten.

Unter Ziff. 1 der Ihnen vorliegenden Drucksache finden Sie eine Neufassung des § 8 der Verwaltungsgerichtsordnung. Es war eines der Hauptanliegen des Deutschen Bundestages, die **Heranziehung der Richter** zu den einzelnen Sitzungen bei überbesetzten Kammern und Senaten im voraus zu regeln und damit dem Erfordernis der Gesetzlichkeit des Richters Rechnung zu tragen. Der Bundesrat hielt die vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung für undurchführbar, weil sie auf eine starre zeitliche Reihenfolge abzielte. Der Vermittlungsausschuß schlägt demgegenüber eine Bestimmung vor, nach der der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres lediglich die allgemeinen Grundsätze festlegt, nach denen die einzelnen Mitglieder zu den Sitzungen herangezogen werden sollen. Die Auswahl dieser Grundsätze und Maßstäbe ist dem Vorsitzenden im Rahmen des Gesetzes freigestellt. Diese vom Vermittlungsausschuß erarbeitete Regelung gibt der Vorschrift die notwendige Elastizität. Andererseits ist aber in ausreichendem Maße vorhersehbar, welcher Richter im einzelnen Fall mitwirkt. Dabei war der Vermittlungsausschuß der Auffassung — ich bin gebeten worden, das ausdrücklich in meinem Bericht klarzustellen —, daß die am Verfahren Beteiligten den vom Vorsitzenden aufgestellten besonderen Besetzungs- und Geschäftsplan in gleicher Weise einschen können wie den allgemeinen Geschäftsverteilungsplan des Gerichts.

(B)

Die nächste Neufassung bezieht sich auf § 9 Abs. 3, der die **Besetzung des Oberverwaltungsgerichts** regelt. Der Vermittlungsausschuß hat sich grundsätzlich dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen, nach dem die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von drei Richtern entscheiden sollen. Der Ausschuß war aber der Auffassung, daß es nicht erforderlich sei, die Besetzung der Oberverwaltungsgerichte für das ganze Bundesgebiet einheitlich zu regeln. Die Oberverwaltungsgerichte haben innerhalb der Länder als höchste Instanz über das materielle Landesrecht zu befinden. Im Hinblick hierauf erschien es gerechtfertigt, es den Ländern zu ermöglichen, für das Oberverwaltungsgericht auch eine andere Besetzung vorzusehen und damit der Bedeutung des Oberverwaltungsgerichts oder der eigenen Überlieferung Rechnung zu tragen. Die Länder sollen daher die Wahl haben zwischen einer Besetzung der Senate mit drei Berufsrichtern, mit fünf Berufsrichtern oder mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung steht die unter Ziff. 4 wiedergegebene Regelung. Hier schlägt der Vermittlungsausschuß die Einfügung eines neuen § 33a vor, nach dem die Vorschriften über die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei den Verwaltungsgerichten, für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei den Oberverwaltungsgerichten entsprechend gelten sollen, wenn die Landesgesetz-

gebung die Mitwirkung von Laienbeisitzern vor(C) sieht.

Der Vorschlag zu Ziff. 3 enthält eine redaktionelle Überarbeitung und Berichtigung der §§ 23 und 24.

Die in Ziff. 5 vorgeschlagene Streichung des § 59 Abs. 1 Satz 2 und der entsprechende Änderungsvorschlag zu § 178, den Sie unter Ziff. 10 finden, entsprechen dem Vorschlag des Bundesrates.

Die nächste Ziff. 6 enthält eine redaktionelle Änderung zu § 94 Abs. 2.

Der Änderungsvorschlag unter Ziff. 7 betrifft die umstrittene Frage, ob das Gericht gegebenenfalls in einem Zwischenstreit über die Verpflichtung einer Behörde, Urkunden oder Akten vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, entscheiden soll. Der Bundesrat hatte Bedenken gegen eine derartige Bestimmung, weil diese Regelung zur Offenlegung geheimzuhaltender Tatsachen führen könnte. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses trägt dem durch die Neufassung des § 98 Abs. 2 Satz 1 Rechnung. Es soll hiernach genügen, daß die Behörde glaubhaft macht, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Weigerung, Urkunden oder Akten vorzulegen, gegeben sind.

Die folgenden Ziff. 8 und 9 betreffen Änderungsvorschläge zu den §§ 123 Abs. 2 und 146 Abs. 1, die der Bundesrat angeregt waren und im wesentlichen nur redaktionelle Bedeutung haben.

Ziff. 11 schließlich bringt die Anfügung des vom Bundesrat beantragten neuen Absatzes 3 an den § 186, der den Ländern die Möglichkeit geben soll, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bei Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung auszuschließen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang festgestellt, daß die Verwaltungsgerichtsordnung seiner Zustimmung bedarf.

Wer dem im Sinne der Empfehlungen des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vom Deutschen Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses verabschiedeten **Verwaltungsgerichtsordnung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs** (Drucksache 430/59).

**Dufhues** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Dame, meine Herren! Es waren lediglich rechtsförmliche Bedenken, die den Bundesrat gleichfalls in seiner Sitzung vom 4. Dezember dieses Jahres veranlaßt haben, den

(A) Vermittlungsausschuß anzurufen. Auch diese Sitzung des Vermittlungsausschusses hat am 10. Dezember 1959 stattgefunden. Der Vermittlungsausschuß ist den Bedenken des Bundesrates in allen Punkten gefolgt.

In § 16 Abs. 1 Satz 1 sollen danach die Worte „nach den Landesgesetzen“ gestrichen werden, um den Ländern, bei denen das verfassungsrechtlich auch sonst zulässig ist, die Möglichkeit zu geben, auch auf Grund eines Kabinettsbeschlusses, d. h. also gegebenenfalls auch ohne Regelung im Gesetzes- oder Verordnungswege, die **zuständige Behörde** zu bestimmen.

In § 25 Abs. 2, 3 und 4 sollen die Worte „technische Aufsichtsbehörde“ bzw. „Aufsichtsbehörde“ jeweils ersetzt werden durch „Behörde“ oder „zuständige Behörde“, um die Möglichkeit auszuschalten, daß die der Genehmigungsbehörde unterstellte technische Aufsichtsbehörde berechtigt ist, Auflagen der eigenen Aufsichtsbehörde zu ändern. Außerdem trägt die insoweit vorgeschlagene Änderung den Bedenken Rechnung, die vom Bundesrat gegen die Verwendung des Begriffs „Aufsichtsbehörde“ im Rahmen dieses Gesetzes geltend gemacht sind.

Schließlich soll dem § 155 — auch insoweit in Übereinstimmung mit den Überlegungen des Bundesrates — folgender neuer Absatz 4 angefügt werden:

(4) Die nach den §§ 16 und 25 zuständige Behörde wird durch die Landesregierung bestimmt.

(B)

Auch diesen Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses hat der Bundestag in seiner 94. Sitzung am 11. Dezember 1959 zugestimmt.

**Präsident Dr. Röder:** Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit den vom Vermittlungsausschuß beschlossenen Änderungen in seiner 94. Sitzung am 11. Dezember 1959 verabschiedet. Wer dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 (Zweites Rentenanpassungsgesetz — 2. RAG)** (Drucksache 397/59).

Hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KVNG)** (Drucksache 363/59).

**Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Der Berichterstatter ist in einer wenig angenehmen Lage, wenn er bei über 60 Tagesordnungspunkten zu einem Gesetz und über ein Gesetz sprechen muß, das sowohl aus der Sicht der Experten wie auch aus der Sicht der breitesten öffentlichen Meinung leidenschaftlich umkämpft wurde und heute noch mitten in diesem Streit der Meinungen steht. Es kommt hinzu, daß der Bundesrat bei der Beratung dieser Vorlage sowohl in seinen Ausschüssen und in den zu diesem Zweck eingesetzten Unterausschüssen wie auch — das Gefühl habe ich jedenfalls — heute im Plenum unter einem für mich unverständlichen, um nicht zu sagen: unerträglichen **Zeitdruck** steht. Unverständlich deshalb, weil seit den Besprechungen des Referentenentwurfs im Februar dieses Jahres bis wenige Tage vor der Zustellung an den Bundesrat der überarbeitete Gesetzentwurf den Ländern nicht bekanntgeworden ist. Der Bundesrat, seine Ausschüsse und die Länderregierungen hatten also für den ersten Durchgang dieses wichtigen und umfangreichen Gesetzentwurfs nur die kurze Frist des Grundgesetzes, um sich mit der Regierungsvorlage zu befassen und zu den vielen Einzelheiten Stellung zu nehmen. Dabei hatte der Herr Bundesminister für Arbeit noch im Juni dieses Jahres den Arbeitsministern und Senatoren für Arbeit der Länder zugesichert, daß ihnen der überarbeitete Entwurf rechtzeitig zugehen würde, damit genügend Zeit bliebe, um sich im Vorraum des Gesetzgebungsverfahrens ernsthaft damit zu beschäftigen.

(D)

Immerhin weist der uns jetzt vorliegende Entwurf gegenüber dem Referentenentwurf nicht unwesentliche Änderungen auf. Gemessen an seiner Wichtigkeit hätte gerade dieser Gesetzentwurf ausreichend Zeit zur gründlichen Beratung in allen Gremien gebraucht, weil seine überragende Bedeutung kaum überschätzt werden kann. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat mit Bedauern festgestellt, daß diese Zusage nicht eingehalten wurde.

Mein Bericht kann wegen der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit nur ein Querschnitt durch den Entwurf sein und wird vieles übergehen müssen. Ich kann und werde also nur die aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen bedeutsamen Probleme ansprechen. Das gilt gleichermaßen für die Vorzüge wie für die Nachteile dieses Gesetzentwurfs, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik im Vergleich mit dem geltenden Recht festgestellt hat. So hat der Ausschuß geprüft, ob die neuen Bestimmungen, die der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht vorsieht, unter objektiver Würdigung aller Gesichtspunkte und aus der Sicht aller Beteiligten einen Fortschritt bedeuten, ob dies zum mindesten zweifelhaft ist oder ob sie eine Verschlechterung des bisherigen Rechts bringen.

(A) Eine Betrachtung muß notwendigerweise an den Anfang gestellt werden: Wenn wir über Gesetze des sozialen Bereichs beraten und uns Gedanken darüber machen, ob und auf welche Weise sie den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Gegenwart und der übersehbaren Zukunft entsprechen oder nicht, dann darf nicht übersehen werden, daß auch das Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetz nach den Plänen der Bundesregierung ein **Teil einer umfassenden Sozialreform** werden sollte. Dem Hohen Hause haben in den letzten Jahren eine Reihe von sozialen Gesetzen vorgelegen, die alle — das gilt für die Rentenversicherung, für die Unfallversicherung, für die Kriegsopferversorgung und für die Arbeitslosenversicherung — nach unserer Auffassung in erster Linie das Ziel hatten, das geltende Recht an das veränderte Lohn- und Preisgefüge anzupassen. Eine Sozialreform, wie sie uns allen irgendwie vorgeschwebt hat, wenn das große Wort gebraucht — oder mißbraucht — wurde, wurde durch sie nicht eingeleitet. Auch mit dem Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetz nicht, mit dessen Entwurf wir uns heute zu befassen haben.

Nach diesem meines Erachtens unvermeidlichen Vorspann darf ich zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs übergehen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat vorbehaltlos anerkannt, daß der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht eine Reihe von sehr beachtlichen **Vorzügen** aufweist.

So sehen die §§ 176 bis 181 die Einführung einer **Vorsorgehilfe** vor, die in der Krankenversicherung bisher nur in sehr bescheidenem Umfang möglich war, als festumrissene Pflichtleistung jedenfalls nicht bestanden hat. Erfreulich ist dabei, daß der jetzt vorliegende Entwurf eine Beschränkung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen auf bestimmte Krankheitsarten fallengelassen hat, während der erste Referentenentwurf noch Vorsorgeuntersuchungen nur bei bestimmten Krankheiten vorsah. Es ist sicher, daß sich vorsorgerische Maßnahmen nur lohnen und wirklich auswirken, wenn man sie breit und umfassend anlegt und die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen schafft, um sie durchführen zu können.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war deshalb der Meinung, daß diese Zielsetzung des Entwurfs, Maßnahmen für die Erhaltung der Gesundheit als Pflichtleistung vorzusehen, im § 165 ausdrücklich unterstrichen werden sollte. Der Entwurf stellt mit voller Absicht im Leistungskatalog des § 176 die **Vorsorgehilfe** an die erste Stelle und dokumentiert damit, daß die Erhaltung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Versicherten zur zentralen Frage der sozialen Sicherung geworden ist. Erst dann folgt ihr, wenn notwendig, die Behandlung und Heilung der Krankheit. Der Ausschuß empfiehlt deshalb dem Bundesrat, in § 165 als **Aufgaben der Krankenversicherung** „Leistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, bei Krankheit und Tod“ zu deklarieren.

Ich komme jetzt zu ein paar Fragen des Krankheitsrechts.

Im materiellen Leistungsrecht interessiert zunächst die **Dauer des Krankengeldbezuges**, die in § 203 des Entwurfs festgelegt wird. Ein bedeutsames Anliegen des Entwurfs und jeder Neuregelung ist, die Gefahr der Aussteuerung so weit zu bannen, daß insbesondere bei schweren und langdauernden Krankheiten dem Versicherten die Existenzsorge genommen wird, eine Sorge, die nicht zuletzt für den Heilerfolg ausschlaggebend sein kann. Es ist deshalb eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Rechts, daß die Bezugsdauer des Krankengeldes von jetzt 26 Wochen auf 78 Wochen für die gleiche Krankheit innerhalb von drei Jahren ausgedehnt werden soll und damit für die weitaus meisten Fälle die Versorgung für die ganze Dauer der Krankheit sichergestellt wird. Damit wird auch der eventuell unvermeidbare Anschluß an die Rentenversicherung gesichert, eine Aussteuerung also praktisch verhindert und dem Versicherten eine große Sorge genommen.

Es kommt hinzu, daß die vor zwei Jahren eingeführte bedauerliche Senkung des Krankengeldes nach Ablauf der sechsten Woche wieder beseitigt wird und auch einige andere Unebenheiten des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle in den Entwurf nicht übernommen wurden.

Das gleiche gilt für die Einführung der **Krankenhauspflege** als Pflichtleistung und ihre Ausdehnung auf 78 Wochen. Die bisherigen Unzulänglichkeiten auf diesem Gebiet räumt der Entwurf im allgemeinen aus.

Einem weiteren wichtigen Anliegen wird der Entwurf hinsichtlich der **Versorgung der Familienangehörigen** der Versicherten weitgehend gerecht. Die in den §§ 216 bis 218 des Entwurfs geregelte Mitversicherung der Familienangehörigen in der Sozialversicherung ist ein historisch gewachsenes Prinzip und gehört von Anfang an zu den wesentlichen Bestandteilen der einzelnen Sozialversicherungsgesetze. Daß der Entwurf die Familienangehörigen hinsichtlich des Anspruchs auf Sachleistungen mit den Versicherten im wesentlichen gleichstellt, nachdem bisher Kosten und Aufwendungen bei Erkrankung Familienangehöriger nur teilweise durch den Versicherungsschutz gedeckt waren, ist eine erhebliche Verbesserung.

Schließlich enthält der Entwurf Bestimmungen über das von den Ärzten immer wieder betonte **Problem der Zahnkrankheiten** und ihrer Folgewirkungen. Die Absicht dieser Bestimmungen ist, Erkrankungen der Zähne möglichst frühzeitig zu bekämpfen. Sie sichern vor allem einen Rechtsanspruch auf Zahnersatz, wenn auch unter gewissen Voraussetzungen, zu. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war jedoch der Meinung, daß Zahnersatz nicht als Sachleistung, sondern als Barleistung in Form von Zuschüssen gewährt werden sollte, wobei die Zuschüsse zusammen mit denen anderer Versicherungsträger höchstens 90 %, mindestens aber zwei Drittel der Kosten betragen sollen.

(A) Ich glaube, daß ich damit die wesentlichen Vorzüge des Entwurfs angesprochen habe.

Leider aber enthält der Entwurf auch eine Reihe von Bestimmungen, gegen die der federführende Ausschuß und zu einzelnen Fragen auch andere Ausschüsse erhebliche **Bedenken** geltend gemacht haben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik legt dazu dem Hause seine im allgemeinen mit beachtlicher Mehrheit beschlossenen Änderungsvorschläge mit der Bitte um Annahme vor.

So hält der federführende Ausschuß die in § 167 des Entwurfs auf 7920 DM jährlich festgesetzte **Versicherungspflichtgrenze** für zu niedrig. Gemessen an den Lohnverhältnissen und dem allgemeinen Preisniveau wird durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Versicherungspflichtgrenze der schutzbedürftige Personenkreis nicht ausreichend erfaßt. Der Ausschuß hat deshalb einem Antrag zugestimmt, als Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung den in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten als Beitragsbemessungsgrenze jeweils geltenden Betrag zu bestimmen. Er ist der Auffassung, daß das Schutzbedürfnis in der sozialen Krankenversicherung mindestens ebenso groß ist wie in der Rentenversicherung und die Angleichung aus sozialen Gründen unerlässlich ist. Diese Angleichung ermöglicht zugleich eine wesentliche Vereinfachung der unvermeidbaren Verwaltungsarbeit beim Einzug der Beiträge, weil von gleichen Berechnungsgrößen ausgegangen werden kann. Für Versicherte und Arbeitgeber aber bedeutet es gleichermaßen eine Erleichterung für die Beachtung der Rechtsfolgen, wenn das Ausscheiden aus der Krankenversicherung mit der Beendigung der Beitragspflicht in der Rentenversicherung übereinstimmt.

Sehr eingehend hat sich der Ausschuß mit der Frage befaßt, ob die Leistungen der **Mutterschaftshilfe**, die in den §§ 207 bis 215 angesprochen werden, so, wie sie der Entwurf vorsieht, ihrem Umfang und ihrem Wesen nach zum Aufgabenbereich der Krankenversicherung gehören. Wochenhilfeleistungen nach geltendem Recht sind sowohl für Versicherte wie auch für ihre Familienangehörigen Leistungen der Krankenversicherungsträger. Das aber sollte Überlegungen darüber nicht ausschließen, ob hier nicht Gedanken und Möglichkeiten einer echten Reform erkannt und verwirklicht werden sollten. Der Schutz der Mutterschaft ist weitgehend in anderen Gesetzen geregelt und gehört unseres Erachtens in den Bereich des Familienschutzes. Der Ausschuß empfiehlt deshalb, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welchem Umfang die Leistungen der Mutterschaftshilfe der Krankenversicherung lediglich als Auftragsangelegenheit zur Durchführung bei vollem Kostenersatz zugewiesen werden sollten.

Eine weitere Empfehlung gibt der Ausschuß zu § 200 des Entwurfs. Er sieht vor, daß der **Anspruch auf Krankengeld** mit dem Tage endet, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung oder Vollrente von einem Träger der Unfallversicherung

gewährt wird. Nach Auffassung des Ausschusses (C) sollte geprüft werden, ob die **Anrechnung der Rente** in den im Entwurf vorgesehenen Fällen überhaupt erfolgen, ob sie erst nach einer gewissen Dauer der Arbeitsunfähigkeit möglich sein oder ob sie dadurch begrenzt werden soll, daß Krankengeld und Rente zusammen 85 % des Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Diese letzte Möglichkeit entspräche den Vorschriften beim Zusammentreffen von Renten der Rentenversicherung mit solchen der Unfallversicherung nach geltendem Recht und wäre deshalb unseres Erachtens ebenfalls eine erhebliche Vereinfachung.

Zu den Vorschriften über die **Errichtung von Betriebs- und Innungskrankenkassen** empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Plenum, die für die Errichtung solcher Krankenkassen im Entwurf vorgesehene Mindestzahl von 450 Mitgliedern dahin abzuändern, daß mindestens 750 Versicherungspflichtige für die Errichtung einer solchen Kasse Voraussetzung sein sollen, weil die umfangreichen Aufgaben der Krankenversicherung erfahrungsgemäß nur von größeren versicherten Gemeinschaften getragen werden können.

Ich komme nunmehr zu der Frage der Haftung der Gemeinden. Bezüglich der im § 329 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen **Gewährhaftung** der Gemeinden und Gemeindeverbände für **Ortskrankenkassen** schlägt der Innenausschuß vor, an Stelle der Gemeinden die Landesverbände der Ortskrankenkassen als Gewährsträger zu bestimmen; das gleiche soll für die Zuschußverpflichtung nach § 330 des Entwurfs gelten. (D)

Der Innenausschuß begründet seine Auffassung damit, daß die Heranziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Tragung von Fehlbeträgen der Kassen heute nicht mehr gerechtfertigt erscheine. Die Aufgabe der Landesverbände der Ortskrankenkassen sei ohnehin, ihre Mitgliedskassen bei der Verwaltung der Rücklagen zu unterstützen und als Dachorganisationen eine Gefahrgemeinschaft zu bilden, die für einen finanziellen Ausgleich unter ihren Mitgliedskassen sorgen könnten.

Nach Meinung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sind jedoch die Landesverbände der Krankenkassen ungeeignet für die Übernahme einer solchen Aufgabe, da sie über Mittel für solche Zwecke nicht verfügen und die Erhebung im Wege der Umlage aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen erscheint. Der Ausschuß empfiehlt deshalb, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und in welcher Weise das Verhältnis der Gemeinden zu den Krankenkassen einer Neuordnung bedarf.

Zu der damit im Zusammenhang stehenden Vorschrift des § 329 Abs. 1, von welcher Beitragshöhe ab **Mehr- und Ermessensleistungen** nicht mehr gewährt werden dürfen, hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Entscheidung für den zweiten Durchgang vorbehalten.

Bei der in den §§ 381 bis 398 vorgesehenen Neuregelung der **Beziehungen zwischen Ärzten und**

(A) **Krankenkassen** ist nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor allem auffällig, daß das bisherige Recht zum Abschluß von Verträgen zwischen Krankenkassen und Kassenärzten weitgehend beseitigt und durch generelle administrative Maßnahmen ersetzt werden soll. So sollen dem Entwurf nach die ärztlichen Leistungen in Zukunft nach einer **Gebührenordnung**, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates als Rechtsverordnung zu erlassen ist, honoriert werden. Damit entfällt weitgehend die bisherige Möglichkeit, die Ausgaben für Arzthonorare durch Abschluß von Verträgen zwischen den Partnern der finanziellen Lage der einzelnen Krankenkassen anzupassen; Unterschiede sind nur noch zwischen den Kassenarten möglich. Die ärztlichen Spitzenorganisationen haben unter Hinweis darauf, daß die Regelung der Honorarfrage bisher den Beteiligten in Selbstverantwortung übertragen war, „staatliche Regelung und staatlichen Zwang“ als unzumutbar und unbegründet abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich über die Auswirkungen, die die uneingeschränkte Zulassung der Ärzte und die vorgesehene Neuregelung ihrer Honorierung mit sich bringen wird, noch kein abschließendes Bild verschaffen können, zumal die angekündigte, eben schon angesprochene neue Gebührenordnung noch völlig unbekannt ist. Es war deshalb auch noch nicht möglich, die Einkommensentwicklung bei den Ärzten einerseits und die Honorarausgaben der Krankenkassen andererseits auch nur in etwa zu beurteilen.

(B) Der Ausschuß empfiehlt deshalb, die Stellungnahme zu diesem Fragenkomplex bis zum zweiten Durchgang zurückzustellen.

Im übrigen sieht der Ausschuß keinen Anlaß, statt des bisherigen Pauschal-systems die **Vergütung nach Einzelleistungen** als einzig mögliches Vergütungssystem zwingend vorzuschreiben. Hierzu besteht insbesondere deshalb kein Grund, weil der erst im Jahre 1955 durch das Gesetz über Kassenarztrecht neu geordnete Rechtskomplex mit voller Absicht den Trägern der Krankenversicherung und den Kassenärztlichen Vereinigungen das Recht gegeben hat, sich über die Form der Vergütung vertraglich zu verständigen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß hieran festgehalten werden sollte.

Die §§ 399 bis 412 sehen die **Schaffung eines beratungsärztlichen Dienstes** und die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts vor, die im wesentlichen mit beamteten Ärzten besetzt werden soll. Zweck des beratungsärztlichen Dienstes, der an die Stelle des bisherigen vertrauensärztlichen Dienstes im Geltungsbereich dieses Gesetzentwurfs treten soll, würde nach dem Entwurf sein, die Kassen bei der Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Krankheitsverhütung zu beraten und bei der Ermittlung und Feststellung der Voraussetzungen für die Leistungspflicht und den Leistungsumfang zu unterstützen.

Nachdem einige Länder im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den Antrag eingebracht hatten, den Teil II des Achten Abschnittes zu streichen und

die Materie in einem besonderen Gesetz über die **Errichtung eines allgemeinen sozialärztlichen Dienstes** zu regeln, legt der Ausschuß dem Plenum eine EntschlieÙung vor, diese Frage im weiteren Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Warum? Die Errichtung eines beratungsärztlichen Dienstes nur für die Krankenkassen hält der Ausschuß deshalb für unerwünscht, weil damit die unbestrittenen nachteiligen Auswirkungen für die Versicherten aus den in den verschiedenen Versicherungszweigen jeweils gesondert zu erstellenden, oft sehr unterschiedlichen ärztlichen Gutachten nicht ausgeräumt werden. Es wird immer wieder darüber geklagt, daß der gleiche medizinische Tatbestand von den Ärzten unterschiedlich beurteilt wird. Das führt nicht nur zu falschen oder umstrittenen Verwaltungsentscheidungen, sondern vor allem zu einer Häufung und wesentlichen Erschwerung der Verfahren vor den Sozialgerichten. Bei negativem Untersuchungsergebnis verleitet dieser Mangel außerdem viele Kranke, bei einem anderen Versicherungsträger Anträge auf Leistungen zu stellen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Schwierigkeiten nur dadurch zu beseitigen sind, daß in einem Untersuchungsverfahren die Anspruchsvoraussetzungen für alle Versicherungszweige unabhängig und einheitlich geklärt werden. Dabei wäre zu überlegen, ob aus Gründen der Einheitlichkeit und der Zweckmäßigkeit die Zuständigkeit eines solchen allgemeinen sozialärztlichen Dienstes auch auf die Gebiete der Kriegsopferversorgung und der Arbeitslosenversicherung auszudehnen wäre.

Der Ausschuß bittet deshalb um Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, ob der fragliche Abschnitt im vorliegenden Entwurf nicht durch ein besonderes Gesetz ersetzt werden soll, mit dem Ziel der Errichtung eines allgemeinen und unabhängigen sozialärztlichen Dienstes.

Meine Dame, meine Herren! Ich komme jetzt in die Schlechtwetterzone des Gesetzes. Ich meine damit die §§ 186, 188 und 194. Das Stichwort heißt „**zusätzliche Selbstbeteiligung der Versicherten**“, auch wenn es der Entwurf in einem Falle als Zuzahlung, in einem anderen Falle als Kostenbeteiligung bezeichnet.

Es ist hinreichend bekannt, daß die Frage einer finanziellen Selbstbeteiligung der Versicherten und ihrer Familienangehörigen bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, bei Krankenhausaufenthalt oder bei der Abnahme von Arznei- und Verbandsmitteln die gesamte Öffentlichkeit mehr beschäftigt hat als der ganze übrige Entwurf. Die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind ebenso heftig an dieser Diskussion beteiligt gewesen wie die Verbände der Krankenversicherungsträger und nicht zuletzt der Ärzte. Ich kann nicht in den Verdacht kommen, zu übertreiben, wenn ich hier ausspreche, daß Art und Umfang der Selbstbeteiligung so, wie es der Entwurf vorsieht, fast einmütig als untragbar abgelehnt worden ist.

Die Bundesregierung geht in ihrer **Begründung für das Prinzip der Selbstbeteiligung** davon aus, daß

(A) erstens eine solche Beteiligung zumutbar sei und zweitens den Patienten zum Bewußtsein gebracht werden müsse, daß die ärztliche Behandlung im Interesse der Versichertengemeinschaft maßvoll in Anspruch genommen werden sollte. Dabei sei nicht bezweckt, die Versicherten vom Arztbesuch abzuhalten. Außerdem solle durch die Selbstbeteiligung das Verhältnis vom Arzt zum Patienten verbessert und dem Versicherten der Wert der ärztlichen Leistungen deutlicher als bisher vor Augen geführt werden.

Insbesondere hat der Herr Bundesarbeitsminister das Selbstbeteiligungsprinzip als ein Bindeglied für die menschlichen **Beziehungen des Arztes zum Patienten** erklärt und als eine Möglichkeit bezeichnet, dem Patienten das Gefühl zu vermitteln, er stehe seinem Arzt wenigstens in etwa als Privatpatient gegenüber. Daß dieses Ergebnis mit Sicherheit nicht zu erwarten sein wird, war die fast einmütige Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Der Herr Bundesarbeitsminister hat zwar nicht genau urmissen, was er unter „Reprivatisierung“ des Verhältnisses Arzt—Patient verstanden wissen will; gemeint ist wohl eine ganz allgemeine Verbesserung der Beziehungen vom Arzt zum Patienten und umgekehrt. Sicher sind diese Beziehungen in der heutigen Kassenpraxis nicht immer ideal; aber die Ursachen dafür dürften doch auf ganz anderen Gebieten zu suchen sein. Die überfüllten Praxen und der Zeitmangel auf beiden Seiten, die Hast, unter der der Arzt arbeiten muß und gar nicht mehr die Möglichkeit hat, sich in den einzelnen Patienten einzufühlen, müssen mit anderen Mitteln beseitigt werden. Sicherlich aber ist die Einführung einer Zuzahlungspflicht mit all den unerfreulichen Wechselbeziehungen vom Arzt zum Patienten und umgekehrt, die sich daraus zwangsläufig ergeben, das am wenigsten geeignete Mittel, weil sie mit Sicherheit dieses Verhältnis nur noch mehr belasten, keinesfalls aber entlasten würde. Insbesondere die Arbeitnehmerorganisationen und die Verbände der Ärzte haben jedenfalls diese Auffassung nach meiner Überzeugung hinreichend begründet.

Was schließlich die von der Bundesregierung gegebene Begründung anbelangt, daß mit der Selbstbeteiligung der **mißbräuchlichen Ausnutzung der Krankenversicherung** entgegengewirkt werden solle, so hat dazu der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Auffassung vertreten, daß die Konzeption der Selbstbeteiligung als sozialpädagogisches Mittel eine unberechtigte Diskriminierung der Versicherten darstellt. Ohne eine überzeugende Beweisführung unterstellt sie den Versicherten einen erheblichen Mißbrauch der gesetzlichen Krankenversicherung. Ein erheblicher Mißbrauch der Krankenversicherung ist jedoch nach der ganz überwiegenden Auffassung des Ausschusses in Wirklichkeit nicht vorhanden.

Der Ausschuß verkennt dabei nicht, daß auch die Krankenversicherung in einem begrenzten Umfang mißbraucht wird. Dies gilt jedoch nach seiner Auffassung nicht nur für die Krankenversicherung, son-

dern für alle Einrichtungen und Gesetze — auch außerhalb des sozialpolitischen Bereichs —, die Vergünstigungen einräumen. Es ist eine Frage des Maßstabes, ob Sie Mißbrauch oder gar Beugung des Krankenversicherungsrechts anders bewerten als z. B. Mißbrauch und Beugung des Steuerrechts zum eigenen Nutzen. Ich möchte einmal das Gesetz genannt bekommen, das erhebliche Vorteile in Aussicht stellt und nicht über weite Strecken mißbraucht wird! Letzten Endes bedeutet die Unterstellung eines derartigen Mißbrauchs der Krankenversicherung durch die Versicherten zugleich auch einen Angriff auf die Kassenärzte, da ein derartiger Mißbrauch, wenn er von wirklichem Rang sein soll, nur unter Mitwirkung der Ärzte möglich ist. Es ist nach Meinung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ungerechtfertigt, wegen des möglichen Mißbrauchs der Krankenkassen durch eine begrenzte Zahl von Versicherten die Gesamtheit der Versicherten bestrafen zu wollen.

Die Einführung einer zusätzlichen **Kostenbeteiligung** in Höhe von 1 DM bis höchstens 3,30 DM pro Tag bei der **Krankenhauspflege** begründet die Bundesregierung u. a. damit, daß durch den Aufenthalt im Krankenhaus „Ersparnisse dadurch eintreten, daß Aufwendungen für häusliche Verpflegung u. ä. entfallen“. Diese Bestimmung gilt nicht für Versicherte, die Krankengeld beziehen, und damit nur für Angestellte in den ersten sechs Wochen ihrer Arbeitsunfähigkeit und für Rentner ohne jede zeitliche Begrenzung. Dieser Begründung vermochte der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht zu folgen. Es wurde u. a. darauf hingewiesen, daß erfahrungsgemäß die Aufwendungen in der Familie während des Krankenhausaufenthaltes eines Angehörigen nicht sinken, sondern daß Einsparungen bei den Ernährungskosten steigende Kosten anderer Art gegenüberständen. Der Krankenhausaufenthalt vor allem einer Mutter zum Beispiel führt oft zu erhöhten Kosten, die durch den Ausfall der Hausfrau bedingt sind.

Nach Pressemeldungen soll die Bundesregierung beabsichtigen, in der nächsten Zeit eine neue Stellungnahme zu dem Problem der Kostenbeteiligung der Öffentlichkeit und hoffentlich auch dem Bundesrat und den Länderregierungen zu übermitteln. Ich will deshalb auf diese neuen Versionen nicht eingehen, sondern mich noch einmal dem Fragenbereich „Ärzte und Selbstbeteiligung“ zuwenden.

Von ärztlicher Seite ist insbesondere — das ist auch unseres Erachtens das entscheidende Argument — auf die mit der Selbstbeteiligung verbundenen Gefahren für die Volksgesundheit hingewiesen worden. Die Ärzteschaft warnt offensichtlich nicht zu Unrecht, daß ernstliche Gefahren für die Volksgesundheit mit Sicherheit zu erwarten sein werden, wenn dem Versicherten und seinen Angehörigen durch den Einbau einer finanziellen Barriere das Aufsuchen des Arztes und der Bezug von Arznei erschwert wird. Wenn damit Bagatellfälle — so meinen die Ärzte — ausgeschaltet werden sollen, dann kann in zahllosen Fällen das Gegenteil erreicht

(A) werden, weil es letzten Endes dem Versicherten überlassen bleibt, zu entscheiden, ob und wie oft er oder Angehörige seiner Familie den Arzt aufsuchen. Daß die Entscheidung darüber nur dem Arzt zukommt und nicht von finanziellen Erwägungen abhängen darf, ist unter dem Gesichtspunkt einer verantwortlichen Gesundheitspolitik unseres Erachtens unbestreitbar.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte deshalb schwerwiegende **sozialpolitische und gesundheitspolitische Bedenken gegen diese zusätzliche Selbstbeteiligung** in jeder der im Entwurf vorgesehenen Formen. Er hat deshalb sowohl die Zahlungspflicht der Versicherten bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und bei Krankenhausaufenthalt wie auch die Kostenbeteiligung bei der Abnahme von Arznei- und Verbandmitteln mit beachtlichen Mehrheiten abgelehnt. Der Ausschuß hat sich dabei insbesondere die Auffassung der Ärzteverbände zu eigen gemacht und festgestellt, daß sich die Begründung zum Regierungsentwurf mit diesen ernstesten gesundheitspolitischen Bedenken überhaupt nicht auseinandersetzt.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist die gesamte **Selbstbeteiligung** auch und vor allem ein bedeutsamer **Einnahmefaktor für die Krankenkassen**. Geschätzt wird ihr Aufkommen auf etwa 500 Millionen DM. Davon entfallen nach den Schätzungen des Bundesarbeitsministeriums auf ärztliche Behandlung — Sie sehen da schon die ganze Problematik der Schätzung — zwischen 225 und 300 Millionen DM. Da man von diesem Aufkommen notwendig

(B) wendigerweise den zu erwartenden Verwaltungsaufwand für das Einziehen der Zuzahlungsbeträge absetzen muß, die nach sorgfältigen Schätzungen im Bundesdurchschnitt je Behandlungsfall 1,60 DM ausmachen würden, und nach der Begründung des Entwurfs mit 107 Millionen Behandlungsfällen auf diesem Sektor zu rechnen ist, entstünde allein hier ein **Verwaltungsaufwand** von weit mehr als der Hälfte des geschätzten Aufkommens.

Im übrigen haben sowohl die Ärzte wie alle in Betracht kommenden Stellen es als unzumutbar und undurchführbar abgelehnt, die Kostenbeträge der Selbstbeteiligung einzuziehen.

Schließlich ist die Einführung einer finanziellen Selbstbeteiligung der Versicherten nicht zu vereinbaren mit dem betonten Bestreben des Gesetzentwurfs, Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen einzuführen. Die damit gesteckten gesundheitspolitischen Ziele würden durch die Selbstbeteiligung zum großen Teil wieder aufgehoben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten sämtliche Zuzahlungs- und Kostenbeteiligungsvorschriften der §§ 186, 188 und 194 und die jeweiligen Bezugsvorschriften an anderer Stelle des Entwurfs ersatzlos gestrichen und bittet das Hohe Haus, dazu seine Zustimmung zu geben.

Den **finanzpolitischen Problemen der Krankenversicherung** kann nach Meinung des Ausschusses ohne zusätzliche Sonderbelastung der Versicherten u. a.

dadurch begegnet werden, daß durch das Gesetz (C) über die Neuregelung der Unfallversicherung den Krankenkassen voller Kostenersatz gewährt wird — ein Faktor, der schätzungsweise weit über 300 Millionen DM Minderausgaben bedeuten würde —, und im übrigen dadurch, daß die Leistungen der Mutterschaftshilfe den Krankenkassen nur als reine Auftragsangelegenheit bei vollem Kostenersatz zur Durchführung überlassen werden, wodurch sie um schätzungsweise weitere 270 Millionen DM entlastet würden.

Meine Dame, meine Herren! Trotz der kurz bemessenen Zeit hoffe ich, daß ich über die wesentlichen Punkte des Entwurfs und die Anträge, Entschlüsse und Empfehlungen der Ausschüsse einigermaßen vollständig berichtet habe. Ich möchte meinen Bericht aber nicht beenden, ohne noch darauf hinzuweisen, daß dem federführenden Ausschuß ein Antrag Baden-Württembergs vorlag, im Artikel 2 des Entwurfs durch Einbau eines neuen § 7a den § 616 Abs. 2 BGB neu zu fassen mit dem Ziel, **den gewerblichen Arbeiter im Krankheitsfall dem Angestellten gleichzustellen**. Der Ausschuß kam nach eingehender Aussprache zu der Auffassung, daß es nicht zweckmäßig wäre, eine so weittragende Entscheidung mit ihren sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Auswirkungen in diesem Gesetzentwurf zu treffen, wenn auch sicherlich ein innerer Zusammenhang zwischen dem Antrag von Baden-Württemberg und der im Gesetzentwurf geregelten Materie besteht. Er legt deshalb den Antrag Baden-Württembergs in Form einer Entschliebung vor, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens als Arbeitsunterlage dienen kann. (D)

Abschließend darf ich das Hohe Haus bitten, allen Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses, auch wenn sie von mir im einzelnen nicht erwähnt werden konnten, die aber alle entweder einstimmig oder mit eindeutigen Mehrheiten vom Ausschuß beschlossen wurden, sowie den vorgelegten Empfehlungen die Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**Ernst** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Das Land **Nordrhein-Westfalen** hat zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag vorgelegt, der sich auf drei bedeutsame Einzelfragen des Entwurfs bezieht, nämlich erstens auf die Beteiligung der Versicherten an den Arztkosten, zweitens auf die Beteiligung der Versicherten an den Kosten für Arzneien, Verband- und Heilmittel und drittens auf die Verteilung der Kosten für die Leistungen der Mutterschaftshilfe zwischen den Krankenkassen einerseits und dem Bund andererseits.

Die Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist von dem Herrn Kollegen Hemsath hier eindeutig vorgetragen worden. Die ganze Materie wurde in diesem Ausschuß eingehend besprochen. Sie haben aus den Ausführungen des Berichterstatters gehört, daß der Ausschuß sich ernstlich

(A) Mühe gegeben hat, zu den einzelnen Problemen Stellung zu nehmen. Er verkannte durchaus nicht die Schwierigkeiten der Materie. Es ist auch herausgehoben worden, daß der Gesetzentwurf bedeutsame Verbesserungen vorsieht. Wenn nicht in allen Punkten der Bundesregierung gefolgt werden konnte, so waren dafür besondere Gründe maßgebend.

Ich darf im einzelnen zu den Anträgen des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen.

Zunächst zu 1): Wie Sie aus dem Bericht gehört haben, schlägt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, eine **Beteiligung der Versicherten** an den **Kosten der ärztlichen Behandlung** abzulehnen. Im Gegensatz dazu hält die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit der Bundesregierung eine solche Beteiligung grundsätzlich für geboten. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Form der Beteiligung wird jedoch sozialpolitisch für bedenklich gehalten. Insbesondere können dadurch die Wirkungen der mit dem Entwurf angestrebten gesundheitsfördernden Maßnahmen, nämlich der Vorsorgeuntersuchungen und der Vorsorgekuren, beeinträchtigt werden. Der Umfang der ärztlichen Leistungen sollte im Einzelfall ausschließlich durch das Urteil des behandelnden Arztes bestimmt werden.

Außerdem bringt die in dem Entwurf vorgesehene Form der Beteiligung erhebliche verwaltungspraktische Schwierigkeiten — der Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen — und hohe Verwaltungskosten mit sich, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden finanziellen Erfolg stehen.

(B) Nach dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen soll daher die Beteiligung an den Arztkosten in Form der Erhebung einer **Gebühr für den Behandlungsschein** erfolgen, wobei die Laufdauer des Behandlungsscheines grundsätzlich auf einen Kalendermonat beschränkt werden und die Höhe der Gebühr für Mitglieder und Familienangehörige gestaffelt werden soll. Schließlich sollen die Kassen ermächtigt werden, in Härtefällen von der Gebühr zu befreien.

Zu 2): Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik lehnt auch eine **Beteiligung der Versicherten** an den **Kosten für Arzneien sowie Verband- und Heilmittel** ab. Im Gegensatz dazu hält es die Landesregierung Nordrhein-Westfalen — auch hier in Übereinstimmung mit den von der Bundesregierung für ihren Entwurf dargelegten Gründen — für geboten, die Versicherten durch eine Beteiligung an diesen Kosten zur Besonnenheit im Verbrauch von Arzneimitteln usw. anzuhalten.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Staffelung der Höhe der Beteiligung je nach den Kosten der auf einem Verordnungsblatt verordneten Arznei- und Heilmittel führt jedoch zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Apotheken und bei den Krankenkassen. Es sollte daher nach dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen die bisher geltende **einheitliche Verordnungsblattgebühr** im Grundsatz beibehalten, jedoch an die veränderten Verhältnisse angepaßt und deshalb auf 1 DM je Verordnungsblatt erhöht werden. Dieser Vorschlag

vermeidet die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten (C) und führt zum gleichen finanziellen Ergebnis.

Zu 3): Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist bei seiner Stellungnahme zur Finanzierung der Leistungen der **Mutterschaftshilfe** davon ausgegangen, daß die Mutterschaftshilfe nicht ausschließlich zum Aufgabenbereich der Krankenversicherung gehört. Diese Auffassung deckt sich im Grundsatz wohl auch mit derjenigen der Bundesregierung; denn der Gesetzentwurf sieht in § 215 eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Leistungen der Mutterschaftshilfe vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält aber eine Überprüfung der Frage, in welchem Umfange die Mutterschaftshilfe als bloße Auftragsangelegenheit des Bundes und damit zu seinen Lasten den Krankenkassen übertragen werden soll, für geboten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Leistungen der Mutterschaftshilfe zu den eigenen Aufgaben der Krankenversicherung gehören. Der Bund sollte jedoch an der Finanzierung der Leistungen der Mutterschaftshilfe in einem Maße beteiligt werden, das dem allgemeinen staatlichen Interesse an diesen Leistungen entspricht. Dementsprechend sieht der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor, daß der Bund nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, lediglich die Hälfte der Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld, sondern die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Mutterschaftshilfe den Kassen erstattet.

Meine Dame, meine Herren! Die Anträge des (D) Landes Nordrhein-Westfalen haben die Nummern 363/5, 363/6, 363/7 und 363/8/59. Ich bitte Sie, diesen Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Röder:** Wir werden die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen an den entsprechenden Stellen mitbehandeln.

**Blank,** Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Die Ausschüsse des Bundesrates haben eine große Anzahl von Änderungswünschen und Anregungen für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gegeben. Die Bundesregierung wird voraussichtlich einem Teil dieser Vorschläge folgen können. Ich möchte mich daher in meinen Ausführungen auf drei Punkte beschränken.

Da ist zunächst die Frage der **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung**. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates hat vorgeschlagen, diese Grenze an die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten anzugleichen.

Wenn wir die geschichtliche Entwicklung der Versicherungspflichtgrenze betrachten, dann stellen wir fest, daß sie von 1914 bis 1949, also in einem Zeitraum von 35 Jahren, zweimal erhöht wurde, und zwar von 2500 Mark auf 3600 Mark Jahresarbeits-

(A) verdienst. Seit 1949 wurde sie dagegen dreimal erhöht, so daß sie von 3600 Mark auf 7920 DM stieg. Sie ist also seit ihrer Einführung im Jahre 1914 bis heute um mehr als das Dreifache gestiegen. Gemessen an den vergleichbaren Lohn- und Preisverhältnissen dieses gesamten zurückliegenden Zeitraumes erscheint der Bundesregierung die Versicherungspflichtgrenze von 7920 DM heute richtig und angemessen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Erhöhung mit der Begründung vorgeschlagen, daß das Schutzbedürfnis in der sozialen Krankenversicherung mindestens ebenso groß sei wie in der Rentenversicherung; daher sei eine Angleichung mit der automatischen Bindung an die Grenze in der Rentenversicherung notwendig.

Ich sehe dagegen weder Anlaß noch Rechtfertigung, für beide Versicherungszweige dieselbe Schutzbedürftigkeit anzunehmen. Das Risiko der Erwerbsunfähigkeit und des Alters ist aus eigener Kraft, da es ja nicht mehr reparabel ist, weitaus schwieriger zu tragen als das Risiko der Krankheit. Es ist daher auch sinnvoll, die Voraussetzungen des Versicherungszwanges entsprechend der Unterschiedlichkeit des Risikos verschieden festzusetzen. Im übrigen hat jeder Versicherte, der die Verdienstgrenze überschreitet, das Recht, die Versicherung freiwillig fortzusetzen. Diese Freiheit des eigenverantwortlichen Entschlusses sollte dem Menschen überall dort erhalten bleiben, wo es irgendwie vertretbar ist.

(B) Bevor ich ein Wort zur **Selbstbeteiligung** sage, muß ich auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters eingehen, damit nicht bei Ihnen ein falscher Eindruck entsteht. Er hat gesagt, aus der Presse entnehme er, daß die Bundesregierung beabsichtige, eine neue Stellungnahme zu ihrem Plan der Selbstbeteiligung herauszugeben. Meine sehr verehrten Herren vom Bundesrat, ich darf Ihnen versichern, daß die Bundesregierung Sie nicht erst durch die Presse ihre Absichten erfahren ließe, sondern daß sie sich die Ehre gäbe, Ihnen diese Absicht heute und hier durch mich bekanntzugeben. Die Bundesregierung ändert ihre Absicht in diesem Punkte nicht.

Nun zur Selbstbeteiligung! Der Bundesregierung ist es ein besonderes Anliegen, der Eigenvorsorge des Versicherten auch in der Krankenversicherung Raum zu geben und seinen Willen zur Selbsthilfe zu stärken und zu unterstützen. Die Selbstbeteiligung ist daher ein wichtiger Punkt im Regierungsentwurf und steht in einem unlöslichen Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen und der Neugestaltung des Arztrechtes. Würde dieses Stück aus dem Entwurf herausgebrochen, so wäre damit die geplante Neuordnung in Frage gestellt.

Die Selbstbeteiligung soll im Bewußtsein des Versicherten einen Wandel bewirken, daß er bei der Sorge um seine Gesundheit nicht mehr alle Verpflichtungen, die an ihn herantreten, durch Entrichtung eines Beitrages auf eine Gemeinschaft abwälzen kann, sondern daß er in einem zumutbaren und

vertretbaren Umfang sich bemüht, sie auch selber (C) zu meistern. Einen solchen Wandel in der Auffassung herbeizuführen, halte ich für die wichtigste Aufgabe der Selbstbeteiligung.

Von der **Lohnsituation** her gesehen scheint eine Kostenbeteiligung in einem begrenzten Umfang, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, durchaus vertretbar. Von der **Beitragssituation** her gesehen ist sie sogar unumgänglich notwendig. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern machen heute mehr als ein Viertel des Bruttolohnes aus und haben damit die Grenze des Erträglichen erreicht. Bei einer Ausweitung von Leistungen müssen daher Lösungen gefunden werden, die den Zug zu steigenden Sozialabgaben bremsen und der arbeitenden Bevölkerung in größtmöglichem Umfang das erarbeitete Einkommen zur Eigenverfügung belassen.

Nun wird vorgeschlagen, Ausgaben, die die Krankenkassen heute tragen, auf **andere Kostenträger** abzuwälzen und damit die Krankenkassen zu sanieren. Meine sehr verehrten Herren, es geht hier nicht nur um eine Sanierung der Krankenkassen, es geht nicht nur darum, ein finanzielles Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen bei den Trägern der Krankenversicherung zu schaffen. Die Überbürdung von Kosten der Krankenversicherung, die sie heute zu tragen hat und ihrer Aufgabenstellung nach auch tragen muß, auf Bund, Länder, Gemeinden oder andere Sozialleistungsträger würde nur bedeuten, daß dann dort für entsprechende Mehreinnahmen gesorgt werden müßte. Ich glaube auch nicht, daß eine Übertragung von bestimmten Kosten auf die Arbeitgeber — das bezweckte doch (D) wohl auch der Antrag des Kollegen Hohlwegler — eine sinnvolle Lösung darstellen würde. Eine solche Lösung würde, weil sie die lohnintensiven Betriebe, auch des Klein- und Mittelgewerbes gerade in ihrem Lande, Herr Kollege Hohlwegler, am meisten belasten würde, zu einer Erhöhung der Preise führen, die doch letzten Endes wieder der Verbraucher zu tragen hätte. Ich glaube nicht daran — ich muß das hier vor dem Bundesrat mit allem Freimut sagen —, daß man Sozialausgaben gewissermaßen mit einem Zauberkunststück etwa dadurch verschwinden lassen kann, daß man sie auf irgendeinen anderen Kostenträger überträgt.

Selbstverständlich muß sich die **Selbstbeteiligung in zumutbaren Grenzen** halten. Die Bundesregierung glaubt, daß der vorgelegte Entwurf diese Grenzen einhält und Möglichkeiten vor allem für die Selbstverwaltung in der Krankenversicherung bietet, sinnvolle Grenzen, sei es im Einzelfall, sei es generell durch eine Satzungsbestimmung, dort einzuführen, wo eine übermäßige Belastung entstehen könnte.

Wenn Sie bedenken, meine sehr verehrten Herren, daß nach der der Begründung beigefügten Berechnung über die **finanziellen Auswirkungen der Selbstbeteiligung** — bei aller Problematik, die einer solchen Berechnung anhängen mag — hier mit einer Summe von etwa **500 Millionen DM** gerechnet wird, und wenn Sie damit vergleichen, daß allein für **Tabak und Spirituosen** in der Bun-

(A) desrepublik eine Summe von **15 Milliarden DM** ausgegeben wird, dann mögen Sie bitte daraus ersehen, daß die Selbstbeteiligung in ihrer Höhe jedenfalls nicht zumutbar — nicht unzumutbar ist.

(Hemsath: Das erste war richtiger, Herr Kollege Blank!)

— Herr Kollege Hemsath, daß man sich verspricht, ist immer möglich. Ich betone noch einmal — ich weiß, daß Ihnen diese Gegenüberstellung der Zahlen nicht sympathisch ist —, daß es nicht unzumutbar ist, wenn man hier etwa eine halbe Milliarde als Opfer für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit verlangt, während auf der anderen Seite das Zwanzigfache ausgegeben wird.

(Hemsath: Von wem denn?)

— Von den gleichen fast 80 % des deutschen Volkes, die von der Sozialversicherung erfaßt werden! Oder wollen Sie mich glauben machen, daß nur die restlichen 20 % diesen Konsum an Tabak und Spirituosen von 15 Milliarden DM hätten?

Unverständlich erscheint es, daß gegen die Selbstbeteiligung **gesundheitspolitische Bedenken** vorgebracht werden. Wir sind doch nicht die ersten, die eine solche Beteiligung planen. In den meisten Staaten der westlichen Welt, die eine Sozialversicherung haben, gibt es eine Selbstbeteiligung, und oft ist sie weit einschneidender als die im Regierungsentwurf vorgeschlagene. Niemand wird im Ernst behaupten, daß der Gesundheitszustand der Bevölkerung in Frankreich oder in Schweden schlechter sei als derjenige der deutschen Bevölkerung, die eine Selbstbeteiligung, abgesehen von einer geringen Rezeptgebühr, bisher nicht hatte.

Ich möchte Sie daher bitten, die Frage der Selbstbeteiligung als organisches Stück des Ihnen vorgelegten Reformentwurfs und aus der Gesamtheit der sozialpolitischen, gesundheitspolitischen und wirtschaftspolitischen Zusammenhänge heraus zu beurteilen.

Nun noch ein paar Worte zu dem Vorschlag über die **ärztliche Honorierung!** Die Ärzteschaft hat in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, daß bei einer Pauschalabgeltung der ärztlichen Leistungen die Leistung des Arztes keinen erkennbaren Ausdruck finde und daß der Arzt beim Ansteigen der Krankheitshäufigkeit das Risiko allein tragen müsse. Andererseits hat dieses System dem Versicherten in der Vergangenheit nie vor Augen geführt, wie hoch seine Gemeinschaft durch die beanspruchte ärztliche Behandlung mit Kosten belastet wird. Der Entwurf der Bundesregierung hat den sich daraus ergebenden Folgerungen Rechnung getragen und eine Honorierung der Ärzte nach Einzelleistungen vorgesehen. Damit soll auch erreicht werden, daß der Ärzteschaft ein Risiko abgenommen wird, das sie als freier Berufsstand von Rechts wegen nicht zu tragen hat.

Wie schon gesagt, haben wir den Ausschüssen des Bundesrates für eine ganze Anzahl von Anregungen zu danken. Diese Anregungen werden not-

wendige Änderungen in Einzelheiten zur Folge haben. Ich wäre Ihnen aber sehr dankbar, meine sehr verehrten Herren, wenn Sie dem Wesentlichen des Entwurfs zustimmen könnten.

**Dr. Klein** (Berlin): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Der Beitrag Berlins zur Kodifizierung des Krankenversicherungsrechts soll nicht in zusätzlichen Anträgen bestehen, sondern in der Feststellung, daß viele Verbesserungen, die für die westdeutschen Versicherten mit diesem Gesetz erstmalig eingeführt werden sollen, in West-Berlin seit langem gesetzlich eingeführt sind. Im Zuge der Rechtsangleichung haben die Organe des Bundes und die Bundesregierung bei ihren Beschlüssen die **besondere Lage Berlins** weitgehend respektiert.

Der zum Teil konziliante Verhandlungston hier kann über die Gegensätze in der Beurteilung der Neuregelung des Krankenversicherungsrechts nicht hinwegtäuschen. Versicherungspflichtgrenze, Kostenbeteiligung und andere Fragen bleiben umstritten. In welcher Form dieser Gesetzentwurf nach einer Reihe von Monaten vom Bundestag dem Bundesrat zur Zustimmung übergeben werden wird, bleibt abzuwarten.

In Anbetracht dieser Situation habe ich für den **Senat von Berlin** folgendes zu erklären.

Der Senat von Berlin geht von der Erwartung aus, daß bei der weiteren Behandlung der Krankenversicherungsneuordnung den besonderen Verhältnissen in Berlin Rechnung getragen wird. Dabei sind folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen **Leistungsverbesserungen** sind, wie ich schon sagte, in Berlin fast ausnahmslos seit Jahren geltendes Recht, so daß diese Vorteile des Gesetzentwurfs für den Berliner Versicherten nicht in Erscheinung treten. Andererseits sind aber nicht unerhebliche **Mehrbelastungen** vorgesehen, die sich für den Berliner Versicherten in vollem Umfang auswirken würden, wenn die Neuordnung in der Fassung der Regierungsvorlage Gesetzeskraft erlangte. Berlin muß daher bei der Beurteilung des Gesetzentwurfs von anderen Voraussetzungen ausgehen, als dies im übrigen Bundesgebiet möglich ist.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Das Problem der **Kostenbeteiligung des Versicherten** ist ein allgemeines sozialpolitisches Problem, das heute hier in diesem Hohen Hause eine entsprechende Beurteilung erfahren wird. Für Berlin und seine Bevölkerung stellt es sich jedoch unter besonderen Aspekten dar. Der Gesamtsozialstandard der im Arbeitsverhältnis stehenden Bevölkerung Berlins bleibt auch heute noch hinter dem der Bundesrepublik zurück. Es darf nicht übersehen werden, daß rund ein Drittel der unselbständig Beschäftigten in Berlin erst in der letzten Zeit in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden konnte und daß noch vor einem Jahr rund 90 000 Arbeitslose in Berlin gezählt wurden. Auch die Lohn- und Gehaltsentwicklung in Berlin ist hinter der des Bundesgebietes zurückgeblieben. Auch verschärft eine

(A) wesentlich über den Bundesdurchschnitt hinausgehende Überalterung der Berliner Bevölkerung das Versichertenproblem. Der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Gedanke, daß die soziale Situation der Versicherten sich so gebessert habe, daß ihnen ein gewisses Maß an Selbstvorsorge zugemutet werden könne, trifft für Berlin zum mindesten zur Zeit noch nicht zu. Der Senat ist daher der Überzeugung, daß eine zusätzliche Belastung der arbeitenden Bevölkerung Berlins durch eine Kostenbeteiligung nicht tragbar erscheint.

2. In Berlin beträgt die **Versicherungspflichtgrenze** bisher bereits 9000 DM. Nach Auffassung des Senats ist eine Unterschreitung dieser Grenze für Berlin nicht zumutbar, da nicht nur ein erheblicher Teil schutzbedürftiger Personen aus dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz entlassen werden müßte, sondern sich auch die Beitragsgestaltung ungünstig entwickeln würde. Für Berlin müßte daher mindestens die bisherige Versicherungspflichtgrenze im Gesetz erhalten bleiben.

3. Bisher wurden in Berlin bereits **Leistungen** auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften gewährt, die teilweise über Leistungen im sonstigen Bundesgebiet hinausgingen und durch die Vorschriften des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsgleichungsgesetzes von seiten des Bundesgesetzgebers als Pflichtleistungen anerkannt wurden. Der Senat vertritt den Standpunkt, daß es auch weiterhin bei dieser Regelung verbleiben muß.

(B) 4. Soweit die **Zuweisung eines Kassenarztsitzes** in dem Entwurf neu geregelt und erleichtert wird, sollte sie an die Voraussetzung geknüpft werden, daß der sich bewerbende Arzt mindestens zwölf Monate vor der Zuweisung seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat. Es muß vermieden werden, daß Vorschriften dieses Gesetzes einen besonderen Anreiz zur Abwanderung von Ärzten aus dem sowjetisch besetzten Gebiet geben. Nach den Ergebnissen der Flüchtlingsstatistik würde Berlin hiervon am meisten betroffen werden.

5. Eine besondere Bedeutung kommt für Berlin der Frage der künftigen **Beitragsgestaltung** zu. Bekanntlich gilt bisher für Berlin eine **Sonderregelung** auf Grund der Vorschrift des § 17 des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsgleichungsgesetzes, wonach der Bund Zuschüsse an die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin leistet, wenn das Einkommen aus dem durchschnittlichen Beitragssatz aller Allgemeinen Ortskrankenkassen des Bundesgebiets nicht ausreicht, um Einnahmen und Ausgaben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin auszugleichen. Ein ersatzloser Fortfall dieser Bestimmung würde eine sprunghafte und fühlbare Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge in Berlin nach sich ziehen, die jedoch nach Auffassung des Senats nicht tragbar ist. Der Senat ist der Meinung, daß der Bundeszuschuß nur schrittweise, etwa in einem vierjährigen Zeitraum, abgebaut werden kann, — natürlich nur dann, wenn die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie heute in Berlin sind, auch dann noch vorliegen. In eine solche gleitende Übergangs-

regelung müßten außer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin auch die sonstigen landesunmittelbaren Krankenkassen einbezogen werden. (C)

Diese Erwägungen sind es, die den Senat von Berlin veranlaßt haben, die vorgetragene Erklärung abzugeben. Der Senat erwartet, daß bei der für Berlin und seine Bevölkerung so überaus wichtigen Neugestaltung des Krankenversicherungswesens der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesamtlage der Stadt in dem gebotenen Maße im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen wird.

**Stain** (Bayern): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon auf den **Zeitdruck** hingewiesen, unter dem die Ausschüsse und das Plenum des Bundesrates standen, als es zur Beratung dieses Gesetzes kam. Ich möchte darauf hinweisen, daß verschiedene Länder, darunter auch das Land Bayern, in Fernschreiben den Herrn Bundesarbeitsminister gebeten hatten, nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Kabinett die Vorlage erst im Januar an den Bundesrat zu geben. Das hätte uns die Möglichkeit gegeben, wirklich so in die Gesetzesmaterie einzusteigen, wie es notwendig wäre. Der heutigen Tagesordnung wäre es wahrscheinlich auch sehr zugute gekommen, wenn wir diesen Gesetzentwurf nicht vorliegen hätten.

Ich glaube, in Zukunft sollte doch so praktiziert werden, daß bei so wichtigen Gesetzen **berechtigte Wünsche der Länder**, das Gesetz etwas später vorzulegen, um den zuständigen Ausschüssen wirklich eine Mitarbeit zu ermöglichen, berücksichtigt werden. (D)

(Hemsath: Eine hoffnungslose Angelegenheit, Herr Kollege!)

Es ist wirklich nicht zu verstehen, daß wir jetzt im Dezember unter diesem Zeitdruck das Gesetz behandeln mußten, während es im Januar genauso möglich gewesen wäre.

Auch das Land Bayern hat sich nicht ganz den Ausführungen des Herrn Bundesarbeitsministers anschließen können. Wir haben zur Frage der Versicherungspflichtgrenze und zur Frage der Mutterschaftshilfe sowie zur Frage der Kostenbeteiligung eine Entschließung vorgelegt.

Eine Frage zu dem Thema der **Kostenbeteiligung** ist hier überhaupt nicht angesprochen worden. Wenn man in einem Gesetz eine so grundsätzliche Materie anspricht, sollte man gleichzeitig alles mit vorlegen, was zum Verständnis und zur Beurteilung der Materie notwendig ist. In § 186 heißt es: „Der Versicherte hat für jede in der Gebührenordnung (§ 391) vorgesehene ärztliche Leistung 1,50 Deutsche Mark zu zahlen“, und in § 391 Abs. 2 ist davon die Rede, daß die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Leistungsansätze der **Gebührenordnungen** für Kassenärzte und Kassenzahnärzte festsetzen wird. Dazu meine ich, es wäre besser gewesen, wir hätten jetzt schon einen Entwurf einer solchen

(A) Gebührenordnung zu sehen bekommen. Denn es ist von uns auch einfach unmöglich, zu beurteilen, wie sich die Kostenbeteiligung für den einzelnen auswirkt, wenn wir noch gar nicht wissen, wie die Gebührenordnung und wie die Zusammenfassung der Einzelleistungen aussehen wird.

(Hemsath: Es wird in jedem Falle „zumutbar“ sein!)

Das war ein maßgebender Grund, der auch uns bewog, mit einer Entschliebung zu dieser Thematik Stellung zu nehmen, weil wir hoffen, daß der Bundestag genügend Zeit haben wird, sich mit diesem Gesetz zu befassen, und daß sich dann Bundesarbeitsministerium und Bundestag gemeinsam noch einiges einfallen lassen werden, um die Regelung etwas erträglicher zu gestalten.

**Weiß** (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir eine ganz kurze Randbemerkung, weil ich meine, daß eine **Vergleichsziffer** mit den entsprechenden **Ausgaben für Genußmittel**, die der Herr Bundesarbeitsminister hier gebracht hat, nicht unkorrigiert bleiben sollte. Es muß doch darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der Frage der **Kostenbeteiligung** um eine zusätzliche Kostenbeteiligung handelt. Die tatsächliche Kostenbeteiligung ergibt sich ja bereits aus den Kosten, die der einzelne Arbeitnehmer aus seiner Lohntüte abzweigen muß. Bei den 18,5 Millionen Arbeitnehmern in der Bundesrepublik beträgt diese heutige Kostenbeteiligung jetzt schon über 6 Milliarden DM.

(B) **Präsident Dr. Röder**: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Meine Dame, meine Herren, ich weise auf die Ausschußempfehlungen in Drucksache 363/1/59 hin, ferner auf die Anträge von Hamburg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in den entsprechenden Drucksachen.

Ich darf dann zu der Abstimmung schreiten, jeweils nach den laufenden Nummern. Wo Zusammenfassungen möglich sind, werde ich es jedes Mal vorschlagen, damit wir dann mit Ihrer Zustimmung etwas schneller über die Runden kommen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! Bei Annahme entfällt der Antrag Bayern, Drucksache 363/3/59 Nr. 1. Wer für Ziff. 4 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag Bayern auf der vorgenannten Drucksache.

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Mehrheit!

(C) Jetzt kommt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 363/5/59. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 10! — Mehrheit!

Ziff. 11 ist durch die Abstimmung über Ziff. 4 erledigt; Ziff. 12 ist auch erledigt.\*)

Über Ziff. 13 bis 17 könnte en bloc abgestimmt werden, wenn Sie einverstanden sind.

(Zurufe: Ziff. 16 getrennt abstimmen!  
Ziff. 17 getrennt!)

Dann sind wir schneller fertig, wenn wir einzeln vorgehen.

Ziff. 13! — Mehrheit!

Ziff. 14! — Mehrheit!

Ziff. 15! — Mehrheit!

Ziff. 16! — Mehrheit!

Ziff. 17! — Mehrheit!

Wenn Sie Ziff. 18 zustimmen, entfällt der Antrag des Landes Bayern, Drucksache 363/3/59 Nr. 2. Wer für Ziff. 18 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann muß ich über den Antrag Bayerns abstimmen lassen, Drucksache 363/3/59 Nr. 2. Wer für die Annahme dieses Antrages des Landes Bayern ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19a! — Angenommen!

Ziff. 19b! — Angenommen!

Ziff. 20! — Mehrheit!

Ziff. 21a! — Minderheit!

Ziff. 21b! — Mehrheit!

Ziff. 22! — Mehrheit!

Ziff. 23! — Mehrheit!

(D) Jetzt kommen wir zu Ziff. 24a. Ich mache darauf aufmerksam, daß Ziff. 24a mit dem Antrag Nordrhein-Westfalen 363/6/59 Nr. 1 übereinstimmt; nur die Begründung differiert. Wer ist für Ziff. 24a? — Abgelehnt!

Nun kommt zunächst die Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern nach Drucksache 363/3/59 Nr. 3. Wer ist dafür?

(Weiß: Ein Änderungsantrag zu diesem Antrag!)

— Wir sind jetzt in der Abstimmung, Herr Kollege, das geht nicht mehr, wir hätten das vor Eintritt in die Abstimmung tun müssen.

(Weiß: Das ist vorher gesagt worden! — Widerspruch.)

Meine Herren, wie ist Ihre Meinung in der Mehrheit? Können wir in der Abstimmung einen Änderungsantrag eines anderen Landes zulassen?

(Erneuter Widerspruch.)

\*) Siehe Richtigstellung S. 260 C.

(A) Ich will korrekt sein und auch diese Frage zur Abstimmung stellen. Wer der Auffassung ist, daß wir, da wir jetzt in der Abstimmung sind, einen solchen Antrag nicht mehr zulassen sollten, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Herr Kollege Weiß, dann haben Sie das Wort.

**Weiß** (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In dem Antrag sind bereits im Hinblick auf die Art der Kostenbeteiligung bestimmte Eventuallösungen angedeutet. Ich bin der Auffassung, daß diese vier Zeilen herauskommen sollten, um eventuell auch die im Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlene Lösung der Krankenscheingebühr dabei mit zu berücksichtigen. Das heißt, in Drucksache 363/3/59 Nr. 3 den letzten Satz wie folgt zu ändern:

Aus diesem Grunde ist im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht das mit der Kostenbeteiligung beabsichtigte Ergebnis wirksamer in anderer Form erreicht werden kann

und das andere zu streichen.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren! Sie haben jetzt auch die Begründung von Hamburg gehört. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß das ein Ausnahmeverfahren war und daß wir, wenn wir die Abstimmung eröffnet haben, in Zukunft grundsätzlich keine Aussprache und Abänderungsanträge mehr zulassen wollen.

(B) Es geht also jetzt um den Antrag des Landes Bayern Drucksache 363/3/59 Nr. 3 mit der von Hamburg gegebenen Änderung. Wer diesem Antrag in der Form zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Meine Damen und Herren, wir müssen uns jetzt sehr auf diesen Punkt konzentrieren, weil hier eine Reihe von Anträgen zu berücksichtigen sind. Jetzt entfallen nämlich — ich bitte das in der Ihnen vorliegenden Drucksache festzustellen — mit der Annahme des eben genannten Antrages die Ziffern 24b, 26 und 32a.

Ich rufe auf Ziff. 24c! — Angenommen!

Ziff. 24d! — Mehrheit!

Ziff. 25! — Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme von Ziff. 25 der Antrag Nordrhein-Westfalen 363/6/59 Nr. 2 sowie der Antrag Hamburg 363/2/59 entfallen. Wer für Ziff. 25 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

In diesem Falle lasse ich abstimmen zunächst über den Antrag von Nordrhein-Westfalen Drucksache 363/6/59 Nr. 2. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zu dem Antrag Hamburg 363/2/59. Wer ist dafür? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 26; bei Annahme entfällt der Antrag Nordrhein-Westfalen 363/7/59. Wer ist für Ziff. 26? — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich über den Antrag Nordrhein-Westfalen 363/7/59 abstimmen. — Minderheit!

Ziff. 27a! — Bei Annahme entfallen Ziff. 27b und der Antrag Niedersachsen 363/4/59 Nr. 1. Wer ist für Ziff. 27a? — Das ist die Mehrheit, mit den Folgen, auf die ich hingewiesen habe.

Ziff. 28a! — Mehrheit!

Ziff. 28b! — Mehrheit!

Ziff. 29! — Mehrheit!

Ziff. 30! — Bei Annahme entfällt der Antrag Niedersachsen auf Drucksache 363/4/59 Nr. 2 — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit! Ziff. 32a ist erledigt.

Ziff. 32b mit Zu-Drucksache 363/1/59! — Minderheit!

Ziff. 33! — Mehrheit!

Ziff. 34! — Mehrheit!

Ziff. 35! — Mehrheit!

Ziff. 36a! — Mehrheit!

Ziff. 36b! — Mehrheit!

Ziff. 37! — Mehrheit!

Ziff. 38a! — Mehrheit!

Ziff. 38b ist durch Abstimmung über Ziff. 8 erledigt.

Ziff. 39! — Mehrheit!

Ziff. 40! — Mehrheit!

Ziff. 41! — Mehrheit!

Ziff. 42! — Mehrheit!

Ziff. 43! — Abgelehnt!

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksache 363/8/59. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 44! — Mehrheit!

Ziff. 45 ist durch Abstimmung über Ziff. 33 und Ziff. 34 erledigt.

Ziff. 46! — Mehrheit!

Kann ich jetzt von Ziff. 47 bis 50 gehen? —

(Widerspruch. — Zuruf: Über Ziff. 48 getrennt abstimmen!)

Ziff. 48! — Mehrheit!

Ziff. 47, 49 und 50! — Mehrheit!

Ziff. 51! — Mehrheit!

Ziff. 52! — Mehrheit!

Ziff. 53! — Mehrheit!

Ziff. 54! — Mehrheit!

Ziff. 55! — Mehrheit!

Ziff. 56! — Mehrheit!

(D)

(A) Ziff. 57 ist durch Abstimmung über Ziff. 55 erledigt.

Ziff. 58! — Mehrheit!

Ziff. 59 ist durch Abstimmung über Ziff. 55 erledigt.

Ziff. 60a! — Mehrheit!

Ziff. 60b ist durch Abstimmung über Ziff. 55 erledigt.

Ziff. 61! — Mehrheit!

Ziff. 62 ist durch Abstimmung über Ziff. 53 und 54 erledigt.

Ziff. 63! — Mehrheit!

Ziff. 64 ist durch Abstimmung über Ziff. 52 erledigt.

Ziff. 65 bis Ziff. 71a und b einschließlich!

(Zuruf: Über Ziff. 66 getrennt!)

Ziff. 66! — Mehrheit!

Ziff. 65 und 67 bis 71b! — Mehrheit!

Ziff. 72 ist durch Abstimmung über Ziff. 2 erledigt.

Ziff. 73 bis 77!

(Zuruf: Über Ziff. 76 einzeln!)

Ziff. 76! — Mehrheit!

Ziff. 73 bis 75 und 77! — Mehrheit!

Ziff. 78 ist durch Abstimmung über Ziff. 4 erledigt.

Ziff. 79! — Mehrheit!

Ziff. 80! — Mehrheit!

(B) Ziff. 81 ist durch Abstimmung über Ziff. 4 erledigt.

Ziff. 82 bis 85! — Mehrheit!

Ziff. 86! — Mehrheit!

Ziff. 87 ist durch Abstimmung über Ziff. 22 und 27a erledigt.

Ziff. 88a! — Bei Annahme entfällt b. — Minderheit!

Ziff. 88b! — Mehrheit!

Ziff. 88c! — Angenommen!

Ziff. 89! — Ja!

Ziff. 90! — Ja!

Ziff. 91! — Ja!

Ziff. 92! — Ja!

Ziff. 93! — Ja!

Ziff. 94! — Ja!

Ziff. 95

(Eggers: Ich möchte eine Erklärung abgeben!)

— Sie hatten angemeldet, daß Sie eine Erklärung abgeben wollen!

**Eggers** (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesratsausschuß für Verkehr und Post hat vorgeschlagen, den § 355 der Regierungsvorlage zu streichen. Sie finden diesen Antrag auf Seite 38 der Drucksache 363/1/59 unter Ziff. 95a

und b. Der Wirtschaftsausschuß ist diesem Vor-(C) schlage beigetreten.

Das Land Bremen als Schifffahrtsland erhebt gegen diesen Vorschlag schwerwiegende Bedenken. Die Gründe, die im Jahre 1927 zur Einführung einer **unbeschränkten Versicherungspflicht** für die **Besatzungsangehörigen deutscher Seefahrzeuge** geführt haben, treffen auch heute noch zu. In der Seeschifffahrt wird die Versicherungspflichtgrenze von den meisten Schiffsoffizieren überschritten. Vielfach handelt es sich um jüngere, unverheiratete Schiffsoffiziere und Schiffsingenieure, die auf langen Auslandsfahrten weder die Zeit noch die tatsächliche Möglichkeit haben, sich um eine private Krankenversicherung oder eine freiwillige Weiterversicherung zu bemühen. Wünsche auf Streichung des § 355 sind auch aus Kreisen der Schifffahrt nicht geäußert worden. Nach unserer Auffassung besteht daher keine Veranlassung, den seit 1927 bestehenden bewährten Rechtszustand zu ändern.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen bittet daher, dem entsprechenden Änderungsantrag des Ausschusses für Verkehr und Post und des Wirtschaftsausschusses nicht zu folgen.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren! Sie haben die Erklärung des Landes Bremen zur Kenntnis genommen.

Ich rufe auf Ziff. 95! — Minderheit!

Ziff. 96! — Ja!

Ziff. 97! — Ja!

Ziff. 98! — Ja!

Ziff. 99! — Ja!

Ziff. 100! — Angenommen!

Ziff. 101! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 102! — Ebenfalls!

Ziff. 103! — Ja!

Ziff. 104! — Mehrheit!

Ziff. 105 ist erledigt durch Abstimmung über Ziff. 24a.

Ziff. 106 entfällt durch Annahme von Ziff. 104.

Ziff. 107! — Mehrheit!

Ziff. 108! — Mehrheit!

Ziff. 109 ist durch Abstimmung über Ziff. 24a erledigt.

Ziff. 110! — Ja!

Ziff. 111! — Ja!

Ziff. 112! — Mehrheit!

Ziff. 113! — Ja!

Ziff. 114! — Ja!

Ziff. 115! — Ja!

Ziff. 116! — Ebenfalls!

Ziff. 117! — Ja!

(D)

(A) Bei Annahme von Ziff. 118 entfallen Ziff. 119, 120, 121, 122. Wer also für Ziff. 118 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 119a ist durch Abstimmung über Ziff. 24a bereits erledigt.

Ziff. 119b! — Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Antrag Bayern Drucksache 363/3/59 Nr. 4 entfällt. — Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über den genannten Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 363/3/59 Nr. 4. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 119c aa)! — Das ist die Mehrheit.  
(Widerspruch.)

— Es stellen sich bereits Ermüdungserscheinungen ein. Ich lasse die Abstimmung über Ziff. 119c aa) wiederholen und bitte um das Handzeichen. — Das ist jetzt eindeutig die Mehrheit.

Ziff. 119c bb)! — Mehrheit!

Ziff. 120a und b!

(Zuruf: Getrennt!)

— Ich gebe den Versuch jetzt auf, irgendwelche Blockbildungen zu machen!

Ziff. 120a! — Mehrheit!

Ziff. 120b) — Das ist ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 121! — Ja!

(B) Ziff. 122! — Ja!

Ziff. 123 ist durch Abstimmung über Ziff. 26 erledigt.

Ziff. 124! — Ja!

Der letzte Versuch: Ziff. 125 bis 134!

(Zuruf: Bis Ziff. 130!)

Ziff. 125 bis 130! — Das ist die klare Mehrheit!

Ziff. 131! — Mehrheit!

Ziff. 132! — Ja!

Ziff. 133! — Ja!

Ziff. 134! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 135 ist durch Abstimmung über Ziff. 24a erledigt.

Ziff. 136! — Mehrheit!

Ziff. 137! — Mehrheit!

Ziff. 138 ist durch Abstimmung über Ziff. 24a erledigt.

Ziff. 139! — Minderheit!

Ziff. 140 ist durch Abstimmung über Ziff. 36 erledigt.

Ziff. 141 bis 144! — Mehrheit!

Ziff. 145 ist durch Abstimmung über Ziff. 24a erledigt.

Ziff. 146 bis 150! — Mehrheit!

Ziff. 151! — Minderheit!

Ziff. 152! — Ja!

Ziff. 153! — Ja!

Ziff. 154! — Nein!

Dann muß ich noch einmal die Ziff. 12 aufrufen. Ich bitte um Entschuldigung; die Abstimmung ist nicht ganz eindeutig gewesen. Wer für Ziff. 12 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat zum **Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetz** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen hat. **Im übrigen** erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar)**  
(Drucksache 389/59)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, die in der Drucksache 389/1/59 aufgeführten Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich darf wohl über beide Änderungsvorschläge zusammen abstimmen lassen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zum Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen gegen die Vorlage **keine Einwendungen** zu erheben.

Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes**  
(Drucksache 410/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Zwei-Drittel-Mehrheit ist erreicht.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes mit der in Art. 79 Abs. 2 GG **vorgeschriebenen Mehrheit** von zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates **zuzustimmen**.

(C)

(D)

## (A) Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) (Drucksache 411/59).**

**Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir finden hier einen alten Bekannten auf der heutigen Tagesordnung wieder. Ich selbst hatte beim ersten Durchgang des Vorläufers dieses Gesetzentwurfs im Jahre 1956 die Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik dargelegt. Es besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Verabschiedung außerordentlich dringend ist. Wenn der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** es trotzdem für notwendig hält, den Vermittlungsausschuß anzurufen, so hat er dabei die Hoffnung, daß die von ihm für notwendig gehaltenen Änderungen angenommen werden und die Inkraftsetzung des Gesetzes nicht aufgehalten wird. Es sind lediglich drei Punkte, in denen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik glaubt, dem Entwurf nicht folgen zu können, und deshalb vorschlägt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Es handelt sich einmal um die Frage der Zuständigkeit der Landesbehörden in § 24 Abs. 2, ferner um den Absatz 3 des § 24, der für den Dienstbereich der Bundeswehr ein Sonderrecht einführt und der sozusagen völlig neu im Gesetz erscheint, und um den § 26, in dem die Haftung für den Besitz radioaktiver Stoffe geregelt ist. Im einzelnen darf ich dazu folgendes sagen:

(B) Zu § 24 Abs. 2 — **Zuständigkeit der Landesbehörden** —: In der vom Bundestag angenommenen Fassung lautet § 24 Abs. 2 wie folgt:

(2) Für die Genehmigungen nach §§ 7 und 9 und deren Widerruf sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden zuständig. Diese Behörden üben die Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen aus. Sie können im Einzelfall nachgeordnete Behörden damit beauftragen. Über Beschwerden gegen deren Verfügungen entscheidet die oberste Landesbehörde. Soweit Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes anderen Behörden Aufsichtsbefugnisse verleihen, bleiben diese Zuständigkeiten unberührt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wünscht, daß praktisch nur der erste Satz des Abs. 2 mit einer Änderung bestehenbleibt und die übrigen Sätze gestrichen werden. Der Absatz 2 müßte also wie folgt lauten:

(2) Für die Genehmigung nach §§ 7 und 9 und deren Widerruf sowie für die Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden zuständig.

Die Umgestaltung des Abs. 2 ist vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagen worden,

um die Dispositionsmöglichkeit für die Behördenzuständigkeit in den Ländern nicht zu beeinträchtigen. Sie ist nach der einmütigen Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik notwendig. Bei der hier in Betracht kommenden Regelung muß es den Ländern überlassen bleiben, die Genehmigung und Aufsicht in einer Hand zu vereinigen oder insbesondere die sicherheitstechnischen Aufsichts- und Überwachungsaufgaben getrennt von dem Genehmigungsverfahren durchführen zu lassen. Dieser Vorschlag entspricht im übrigen einem Vorschlag des Bundesrates beim ersten Durchgang.

Zu § 24 Abs. 3: Die Streichung dieses Absatzes hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für erforderlich gehalten, weil es bei der Zweckbestimmung des Gesetzes, „die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern“, unvertretbar ist. **Anlagen der Bundeswehr** für diesen Zweck einer **Sonderbehandlung**, insbesondere in bezug auf Genehmigungen und Aufsicht, zu unterwerfen. Sofern der Bundesminister für Verteidigung in seinem Geschäftsbereich Anlagen zur Nutzung der Kernenergie benötigt oder radioaktive Stoffe zu Übungs- und Ausbildungszwecken oder für Meßgeräte verwenden will, muß er sich im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit dem von den Ländern durchzuführenden Genehmigungsverfahren ebenso unterwerfen wie alle übrigen Personen oder Gesellschaften, z. B. auch die Bundesbahn, Universitäts- und Forschungsinstitute usw., die Kernenergie nutzen oder mit radioaktiven Stoffen umgehen.

Herr Präsident, gestatten Sie mir, an dieser Stelle zu dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik eine besondere Bemerkung als Vertreter des Landes Hessen einzuflechten. Ich glaube, daß das dem Ausgleich dienen könnte.

Der Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Streichung des Abs. 3 des § 24 ist auf eine Initiative meines Landes zurückzuführen, der die überwiegende Zahl der Länder im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gefolgt ist. Mit Rücksicht darauf, daß zwei Länder sich gegen die Streichung ausgesprochen und zwei Länder sich der Stimme enthalten haben, ist der Änderungsvorschlag auf Streichung auf meine Veranlassung in Hessen noch einmal nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite überprüft worden.

Ich darf Ihnen folgenden **Kompromißvorschlag** als Antrag **des Landes Hessen** unterbreiten und bitten, dazu den Vermittlungsausschuß anzurufen:

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde anzurufen:

§ 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für den Dienstbereich der Bundeswehr werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft wahrgenommen. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

**(A) Begründung:**

Nach § 24 des Gesetzentwurfs in der vom Bundestag beschlossenen Fassung soll die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung usw. von Kernbrennstoffen gemäß § 7 des Gesetzes und zur Verwendung von Kernbrennstoffen gemäß § 9 des Gesetzes im Dienstbereich der Bundeswehr dem Bundesverteidigungsminister zustehen, der lediglich an das Benehmen mit dem Bundesatomminister gebunden sein soll. Diese Ausschaltung der zuständigen Fachbehörden ist nicht tragbar, da es sich hier um die Verwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken handelt. Der Schutz der Bevölkerung vor den mit den genannten Anlagen und der sonstigen Verwendung der Kernenergie verbundenen Gefahren verlangt, daß auch in diesem Bereich die Fachbehörde maßgebend mitwirkt und hierbei ihre sachkundigen Bediensteten und den ihr sonst zur Verfügung stehenden Prüfungsapparat einsetzt. Daher sollte der Bundesverteidigungsminister bei der Ausübung der Zuständigkeiten nach § 24 Abs. 1 und 2 wenigstens an das Einvernehmen mit dem Bundesatomminister gebunden werden.

Darüber hinaus ist auch eine Mitwirkung der Landesverwaltung erforderlich, um die Interessen der Länder und Gemeinden zu wahren, die durch Anlagen nach § 7 oder Tätigkeiten nach § 9 erheblich betroffen werden können. Daher muß klargestellt werden, daß auch im Bereich des § 24 Abs. 3 der § 7 Abs. 4 Anwendung findet, der die Beteiligung aller Landesbehörden vorschreibt, deren Zuständigkeitsbereich durch die zu erteilende Genehmigung berührt wird.

**(B)**

Mit der vorgeschlagenen Fassung des § 24 ist gewährleistet, daß den von etwaigen Anlagen der Bundeswehr ausgehenden Gefahren in der gleichen Weise begegnet wird wie denen bei zivilen Anlagen. Eine Aufsicht in eigener Sache, wie sie der Abs. 3 in der vom Bundestag vorgelegten Fassung vorsieht, hat sich noch niemals bewährt.

Praktisch wird mit diesem Kompromißvorschlag die Fassung des Bundestages lediglich mit der Einschränkung wiederhergestellt, daß Genehmigungen an die Zustimmung des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft gebunden sind und daß auf die Verpflichtung zur Einschaltung aller sonst beteiligten Stellen, hier also insbesondere der Länder, durch Nennung des § 7 Abs. 4 ausdrücklich hingewiesen wird. Damit dürften auch die Sorgen eines Landes, bei Streichung des Abs. 3 des § 24 könne möglicherweise das materielle Recht des Gesetzes auf Anlagen der Bundeswehr keine Anwendung finden, behoben sein.

Ich darf jetzt wieder als Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik fortfahren und mich dem dritten Vorschlag des Ausschusses, und zwar zum § 26, zuwenden.

Es handelt sich hier praktisch um eine Wiederholung des Bundesratsvorschlages aus dem ersten Durchgang. Danach müßte in § 26 dem Abs. 4 folgender Satz angefügt werden: „Das gilt nicht für Arbeitsverhältnisse.“

Zur weiteren Klarstellung hat der Ausschuß beschlossen, dem § 26 noch folgenden § 26a anzufügen:

**§ 26a****Sonderregelung für Arbeitsverhältnisse**

(1) Die Haftung nach §§ 25 und 26 kann im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) § 898 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung mit der Maßgabe, daß sich die Verbindlichkeit des Unternehmens auf den Betrag beschränkt, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt.

Zur Begründung ist zu sagen, daß diese Ergänzung aus sozialpolitischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gesichtspunkte, die bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr zum Ausschluß des § 898 RVO geführt haben — Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 —, treffen auch für die Haftung nach dem vorliegenden Gesetz zu. Sowohl im Kraftfahrzeugrecht als auch im Atomrecht besteht praktisch eine Pflicht zur Haftpflichtversicherung. Eine Freistellung des Unternehmers von der Haftung nach diesem Gesetz würde sich daher zugunsten des Haftpflichtversicherers ebenso wie im Kraftfahrzeugrecht auswirken. Es wird für untragbar gehalten, daß der Arbeitnehmer bei einem Unfall schlechter gestellt wird als ein Nachbar des Betriebes, von dem der Schaden ausgeht, oder als eine Person, die sich besuchsweise im Betrieb aufhält.

Wird die Anwendbarkeit des § 898 RVO in diesen Fällen ausgeschlossen, so muß gleichzeitig dafür gesorgt werden, daß Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers auch gegenüber der Regelung im § 26 Abs. 4 des Gesetzes aufrechterhalten bleiben und nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden. Dieser Sicherstellung dient der Ergänzungsantrag zu § 26.

Ich darf bitten, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen und von mir nochmals begründeten Änderungen gemäß der Bundesratsdrucksache 411/1/59 dem Vermittlungsausschuß zur Annahme zuzuleiten, aber mit der Maßgabe, daß anstelle der Streichung des Abs. 3 in § 24 die von Hessen vorgeschlagene und begründete Änderung des Abs. 3 tritt.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Herren, es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 411/1/59 und ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 411/2/59 vor.

Der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen, während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie das Land Hessen die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen.

Es handelt sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz.

(A) Nach der Geschäftsordnung ist zunächst über die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und den Antrag des Landes Hessen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abzustimmen. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung)** (Drucksache 321/59).

**Dufhues** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Vor gut einem Jahr, am 28. November 1958, habe ich von dieser Stelle aus bei der Begründung eines Antrages der Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Novelle zum Lebensmittelgesetz die besondere Dringlichkeit des Inkrafttretens der Novelle betont. Die Öffentlichkeit erwartete damals eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes. Diese Erwartung ging auch durchaus in Erfüllung; denn die Novelle zum Lebensmittelgesetz konnte am 23. Dezember 1958 verkündet werden.

(B) Die auf Grund der Novelle mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Rechtsverordnungen, über die ich dem Hohen Hause nunmehr zu berichten habe, sind ebenfalls recht dringlich geworden; denn das in der Novelle zum Lebensmittelgesetz enthaltene **Verbot des Zusatzes** bzw. der Verwendung **von Fremdstoffen** tritt am 23. Dezember dieses Jahres in Kraft. Soweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, über diesen Zeitpunkt hinaus Lebensmitteln Fremdstoffe zuzusetzen, müssen diese **Ausnahme in entsprechenden Rechtsverordnungen** zugelassen werden, die demgemäß vor dem 23. Dezember dieses Jahres in Kraft gesetzt werden sollten.

Der in der Novelle zum Lebensmittelgesetz vorgesehene Aufschub von einem Jahr für die neuen Verbotbestimmungen war im Lebensmitteländerungs- und -ergänzungsgesetz festgelegt worden, damit zwischenzeitlich die im § 5 a des Lebensmittelgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen erlassen werden konnten. Sie sollten nach der Begründung des Regierungsentwurfs der Novelle so rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Verbotsnormen verkündet werden, daß der Lebensmittelwirtschaft ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stünde, ihre Produktion den Vorschriften des neuen Gesetzes anzupassen.

(C) Diese Absicht hat sich nicht verwirklichen lassen. In dem Bedauern darüber sind sich der Bundesrat und der Bundesminister des Innern sicherlich einig. Die ersten der elf Verordnungen lagen dem Bundesrat im Oktober dieses Jahres vor; die letzten Verordnungen wurden von der Bundesregierung Anfang dieses Monats zugestellt. Eine abschließende Behandlung der zuerst eingegangenen Verordnungen im Bundesrat ohne Kenntnis des Wortlauts der weiteren angekündigten Verordnungen erschien nicht vertretbar, da die Verordnungen auch untereinander in den Unterausschüssen und Ausschüssen des Bundesrates abzustimmen waren.

Die Beratung, besonders im Unterausschuß des Innenausschusses, hat aber andererseits ergeben, daß die gesetzliche **Frist von einem Jahr zum Erlass der Rechtsverordnungen** wohl zu **kurz bemessen** war. Für jeden der mit den Rechtsverordnungen zuzulassenden zahlreichen fremden Stoffe mußte — das entsprach auch einem ausdrücklichen Votum des Rechtsausschusses des Bundesrates — die gesundheitliche Unbedenklichkeit nachgewiesen sein. Nur in den wenigsten Fällen lagen bei Verabschiedung der Novelle zum Lebensmittelgesetz fertige Ergebnisse der Ernährungswissenschaft vor. In dem zur Verfügung stehenden Jahr wurde sicherlich in den maßgeblichen Instituten an der Feststellung der „fremden Stoffe“ im Sinne der etwas schwierigen Gesetzesdefinition in den Lebensmitteln und ihrer pharmakologischen Beurteilung gearbeitet. Aber bekanntlich lassen sich wissenschaftliche Ergebnisse nicht befehlen, zumal wenn der Wissenschaftler Versuche anzustellen hat, die über mehrere Tiergenera- (D) tionen laufen. So zeigte sich, daß die trotzdem noch fristgemäß fertiggestellten Verordnungsentwürfe nicht als ein Werk von letzter Vollkommenheit angesehen werden konnten, zu dem vom Bundesrat nicht doch in wesentlichen Punkten etwas zu sagen wäre. In den Ausschüssen und den besonders zu diesen Vorlagen eingesetzten Unterausschüssen sind die Verordnungsentwürfe dann auch sehr sorgfältig und eingehend behandelt worden. Die Zahl von **rund 250 Änderungsvorschlägen** spricht insoweit für sich.

Die Erörterung der Verordnungsentwürfe in unseren Ausschüssen wäre allerdings wohl noch etwas schneller vor sich gegangen, wenn die Ressorts der Bundesregierung den von Herrn von Lautz gelegentlich der Berichterstattung über den Entwurf der Novelle zum Lebensmittelgesetz in der 190. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1958 geäußerten Appell nach einer möglichst frühen **Kontaktaufnahme zwischen** den zuständigen Stellen in **Bund und Ländern** nicht nur bei einem Teil, sondern bei allen Entwürfen berücksichtigt und auch die Vorlagen in Inhalt und Systematik rechtzeitig aufeinander abgestimmt hätten. Ich möchte meinen, daß die so gewünschte Zusammenarbeit — der Bundesrat hat wiederholt derartige Wünsche geäußert — in künftigen Fällen einer sachgemäßen und schnellen Behandlung dienlich wäre. Aber ich möchte dem Bundesminister des Innern Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er wird mit Recht darauf hinweisen können, daß er sich im vergangenen Jahr sehr nachdrücklich

(A) bei den Ländern um Wellen und Antennen bemüht habe, um diesen besseren Kontakt herzustellen, daß es hierbei aber weniger zu guten Kontakten als vielmehr da und dort zu Kurzschlüssen gekommen sei.

Wir werden uns heute schwerlich das letzte Mal mit Lebensmittelrechtsverordnungen zu befassen haben. Auch hier gilt: Die Wissenschaft ist dauernd in Bewegung. Was heute von der Chemie erfunden wird, kann morgen von der Medizin als gesundheitlich bedenklich bezeichnet werden. Die Ergebnisse neuer **ernährungswissenschaftlicher Überprüfungen** wären für eine ausdrückliche Zulassung des Fremdstoffes in einer der Verordnungen maßgebend. Möglicherweise werden auch heute noch als unbedenklich bezeichnete Stoffe demnächst als nicht mehr einwandfrei angesehen und müssen demgemäß aus den Verordnungen herausgenommen werden.

Ein **Wandel der Auffassungen** hat sich z. B. schon in der Zeit seit Zustellung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung an den Bundesrat ergeben. In dem Entwurf dieser Verordnung sind die sogenannten **Gel-Stoffe** — ich bin sicher, daß Sie es alle verstehen —

(Hemsath: Wie geht es Ihnen denn, Herr Duffhues?)

— ich bemühe mich und bin auf dem Wege, Herr Hemsath —, die der Lebensmittelwirtschaft als Dickungs- und Geliermittel dienen, nicht genannt. — Herr Hemsath, zu Ihrer Beruhigung: das hat nichts mit der „Organisation Gehlen“ zu tun! — Sie wurden nicht als „fremde Stoffe“ im Sinne der Begriffsbestimmung des Lebensmittelgesetzes angesehen und sollten deswegen ohne besondere Zulassung weiter verwendet werden können. Noch während der Ausschlußberatungen hat das Bundesgesundheitsamt im Gutachten vom 2. November 1959 festgestellt, daß die Gel-Stoffe nach ihrer Zusammensetzung doch als „fremde Stoffe“ zu gelten haben; sie müssen also noch in die Allgemeine Fremdstoff-Verordnung und zum Teil in die Tabakverordnung aufgenommen werden.

(B)

Die an diesem Beispiel deutlich gewordene fortschreitende Entwicklung in der Beurteilung der Zusatzstoffe hatte den Unterausschuß des Innenausschusses veranlaßt, eine Empfehlung vorzubereiten, wonach der Bundesregierung vorgeschlagen werden sollte, die **Anlagen der Farbstoff-Verordnung nach Ablauf von spätestens drei Jahren erneut zu überprüfen**. Die Empfehlung ist vom Innenausschuß nicht mehr aufgenommen worden, da aus dem Bundesinnenministerium verlautete, daß die Überprüfung ohnehin erfolgen solle. Ich wäre dankbar, wenn der Herr Vertreter des Bundesinnenministers das heute hier bestätigen würde.

Eine **frühzeitige Beteiligung der Länder** bei den nächsten Rechtsverordnungen dürfte auch im fachlichen Interesse liegen. In den Ausschlußberatungen über die heute zur Beratung stehenden Entwürfe hat sich eine Anzahl von Änderungsvorschlägen ergeben, die von den Vertretern der beteiligten Bundesressorts bereits als eine Verbesserung der Entwürfe anerkannt wurden. Diese Zusammen-

(C) arbeit sollte, so meine ich, schon im vorbereitenden Stadium stattfinden, damit jedwede Verzögerung vermieden wird.

Aus den Erörterungen in den Ausschüssen sind nun vorläufige Einzelergebnisse in der Öffentlichkeit bekanntgeworden. Daraus wurde in der Öffentlichkeit der Schluß gezogen, daß mit den Verordnungen die Grundgedanken der Lebensmittelgesetz-Novelle verwässert würden. Davon kann keine Rede sein. Die Verordnungen halten sich in dem Rahmen, der mit der gesetzlichen Ermächtigung gegeben ist: Für jede Bestimmung ist die Vereinbarkeit mit dem Schutz des Verbrauchers oder die Verbrauchererwartung maßgebend.

Zu dem ersten Tatbestand, dem **Verbraucherschutz**, hat der Rechtsausschuß meines Erachtens sehr wertvolle Erläuterungen gegeben. Nach seiner im einzelnen begründeten Rechtsauffassung können unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nur Fremdstoffe zugelassen werden, die gesundheitlich unbedenklich und aus Gründen der Versorgungslage, der Lebensmitteltechnik oder aus anderen sachlich gerechtfertigten Gründen unentbehrlich sind. Der Rechtsausschuß ist im übrigen der Meinung, daß Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur Kenntlichmachung des Fremdstoffgehalts nicht unbedingt Ausnahmen von den Bezeichnungsverboten des § 4e Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes — „rein“, „natürlich“, „naturrein“ usw. — nach sich ziehen.

Er hat aber auch die Frage des **Inkrafttretens der Verpflichtung zur Kenntlichmachung des Fremdstoffgehalts** erörtert und ist dabei zu folgendem (D) Schluß gekommen. Die Übergangsvorschrift des Art. 9 Abs. 2 der Novelle zum Lebensmittelgesetz stellt Lebensmittel, die bis zum 23. Dezember 1959 hergestellt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, von den Verboten des § 4e des Lebensmittelgesetzes bis zum 23. Dezember 1960 frei. Damit ist nicht nur eine Ausnahme von dem Verbot des Zusatzes von fremden Stoffen und den anderen in § 4e des Lebensmittelgesetzes enthaltenen Verboten gewährt, sondern auch von der Verpflichtung, den Gehalt an Fremdstoffen kenntlich zu machen. In sinngemäßer Anwendung des Art. 9 Abs. 2 der Novelle ist eine besondere Ermächtigungsnorm für das generelle Hinausschieben der Kennzeichnungspflicht von zugelassenen fremden Stoffen bis zum 23. Dezember 1960 entbehrlich.

Der federführende Innenausschuß und der Agrar-ausschuß, aber auch der Wirtschaftsausschuß, soweit er an der Beratung der Materie beteiligt war, haben die Verordnungsentwürfe zum Teil schon von sich aus unter den vom Rechtsausschuß erarbeiteten Grundsätzen behandelt. Die Vorschläge aller Ausschüsse sind in den entsprechenden Empfehlungsdruksachen enthalten, auf die ich bis auf einige wenige Hauptpunkte verweisen darf.

Von der Gesamtzahl der Empfehlungen beziehen sich etwa 70 auf Klarstellungen oder redaktionelle Verbesserungen. Hierbei wurden vielfach die Erfahrungen mit der Lebensmittelkontrolle berücksichtigt, für die manche der von den Ausschüssen des

(A) Bundesrates vorgeschlagenen Formulierungen besser verständlich oder zumindest eher gebräuchlich sind. Bei fast allen Empfehlungen wurde während der Ausschüßerörterungen Übereinstimmung mit den Bundesressorts erzielt.

Aus der Beratung der einzelnen Verordnungen erscheinen mir folgende Ergebnisse besonders wesentlich, denen je nach dem heutigen Abstimmungsergebnis die beteiligten Bundesminister vielleicht, wenn auch nur zögernd, zustimmen werden.

Mit der **Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung** sollen fremde Stoffe zur Verwendung bei Lebensmitteln allgemein, für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um Stoffe, die gesundheitlich unbedenklich und unentbehrlich sind, überdies von der Verbraucherschaft nicht als fremdartig empfunden werden. Es ist vorgesehen, alle in dieser Verordnung genannten Stoffe von dem Kennzeichnungszwang freizustellen.

Der Innenausschuß schlägt vor, in der Aufzählung der zuzulassenden Stoffe **Bixin** und **Annatto** zu streichen. Beide Stoffe sind Extrakte aus der natürlichen Annattosaat. Ihr Gehalt an Bestandteilen von Provitaminen ist nicht dafür maßgebend, daß sie als Lebensmittel verwendet werden. Sie gelten daher als „fremde Stoffe“ im Sinne der Legaldefinition und bedürfen einer besonderen Zulassung. Da sie lediglich zum Färben von Margarine dienen, sollten sie in die Farbstoff-Verordnung aufgenommen werden, auch wenn damit der Zwang zur Kenntlichmachung verbunden ist. — So die Auffassung des Innenausschusses.

Seinen Widerspruch gegen diese Auffassung begründet der Agrarausschuß damit, daß sich die beiden Stoffe nur unwesentlich von dem natürlichen roten Palmöl, das ebenfalls zur Färbung der Margarine verwendet wird, unterscheiden. Bixin und Annatto würden, so führt der Agrarausschuß aus, keineswegs als fremdartig empfunden. Im übrigen könne ihre Übernahme in die Farbstoff-Verordnung zu einer besonders für die mittelständischen Betriebe nachteiligen Verschiebung der Wettbewerbslage führen.

Gleichzeitig schlägt der Agrarausschuß — unter dem Widerspruch des Innenausschusses — vor, mit einer Änderung der Käseverordnung Bixin, Annatto und andere Carotinoide als unentbehrlichen Zusatz zur Milch für die Herstellung von Schnitt- und Chesterkäse zuzulassen. Der Innenausschuß ist der Auffassung, daß auch dies in der Farbstoff-Verordnung zu regeln wäre.

Außerdem empfiehlt der Agrarausschuß, Stickoxydul — es handelt sich hierbei um das in der Presse mehrfach erörterte **Lachgas** — zum **Verschäumen von Schlagsahne** in die Allgemeine Fremdstoff-Verordnung aufzunehmen; dieser Stoff sei in der zugelassenen Menge gesundheitsunschädlich und gewährleiste eine hygienische Herstellung der Schlagsahne. Demgegenüber weist der Innenausschuß darauf hin, daß Lachgas zur Schlagsahneherstellung entbehrlich sei; es vergrößere das Volumen

— nicht etwa der fröhlichen Sahneesser, sondern der Schlagsahne — und führe damit zu einer Täuschung des Verbrauchers über die ihm gelieferte Menge Schlagsahne.

(Hemsath: Und das ist nicht zum Lachen!)

— Ich fürchte, daß die Sahnelieferanten demnächst nichts mehr zu lachen haben, Herr Hemsath.

Der Innen- und der Agrarausschuß schlagen die Aufnahme der von mir schon mehrfach erwähnten **Gel-Stoffe** in die Allgemeinen Fremdstoff- und zum Teil auch in die Tabakverordnung vor. Das soll im Grundsatz keine Ausweitung der Vorlage bedeuten. Die Empfehlungen sind lediglich eine Folge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die andernfalls in einer Rechtsverordnung berücksichtigt werden müßten, da diese Stoffe unentbehrlich sind, — einer Rechtsverordnung, die besonders eilig wäre.

Bedenken hatte der Innenausschuß gegen die kennzeichnungsfreie Zulassung von **Orthophosphorsäure** zur Herstellung von koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken, von **Salpeter** für die Herstellung von geräuchertem Lachs, von Anchosen aus Heringen oder Sprotten und von **Silberchlorid**, Natriumsilberchloridkomplex und Silbersulfat für die Herstellung von Tafelwässern und von Trinkwasser, das zur Zubereitung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken bestimmt ist. Er schlägt deshalb vor, die Zulassung dieser Stoffe auf ein Jahr zu befristen, um der Bundesregierung bis dahin die Möglichkeit zu geben, den Zusatz in den entsprechenden Spezialverordnungen, z. B. in einer Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, zu regeln.

Bei der Erörterung der **Konservierungsstoff-Verordnung** in den Ausschüssen war hauptsächlich über die vorgesehene Zulassung von **Hexamethylentetramin** als Zusatz zu Fischmarinaden zu befinden. Im Innenausschuß wurden die allerdings nicht sehr schweren Bedenken der Deutschen Forschungsgemeinschaft gegen diesen Stoff vorgetragen. Unter Berücksichtigung einer Empfehlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die eine Auslaufrist vorsieht, und unter Berücksichtigung der im übrigen weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für die Fischindustrie entschloß sich der Innenausschuß, eine Auslaufrist für die Verwendung von Hexamethylentetramin bei bestimmten Fischerzeugnissen bis zum 31. Dezember 1961 vorzuschlagen.

Dagegen konnte der Innenausschuß einer Zulassung von **Borsäure** zur Bearbeitung von Krabben aus gesundheitlichen Gründen nicht zustimmen. — Ich bin sicher, daß Schleswig-Holstein sich hierzu zum Wort melden wird. — Der Ausschuß schlägt daher eine Streichung des § 9 der Konservierungsstoff-Verordnung vor.

Beiden Empfehlungen des Innenausschusses hat der Agrarausschuß, vor allem aus wirtschaftlichen Überlegungen, widersprochen.

In den Ausschüßerörterungen über die **Fleischwaren-Verordnung** wurde sehr eingehend die im Entwurf vorgesehene Zulassung von **Phosphaten** zur **Brühwurst** erörtert. Bisher ist ein derartiger

- (A) Zusatz nur in zwei Bundesländern gestattet. Dabei wird sicherlich Hessen entscheidenden Wert darauf legen, den Zusatz beibehalten zu können, weil er, wenn ich richtig unterrichtet bin, das berühmte Knacken der Frankfurter Würstchen ermöglicht,

(Heiterkeit)

und das gehört zu den Traditionen, auf die Hessen sicherlich nicht verzichten wird.

(Hemsath: Wir haben auch andere Landesmaßstäbe!)

— Sie haben noch andere Landessymbole?

(Erneute Heiterkeit.)

Der Innenausschuß sah die technische Notwendigkeit für die Zulassung der Phosphate, die zur Qualitätsaufbesserung verwendet werden, nicht ein. Nach seiner Auffassung würde die Zulassung eine Verschlechterung gegenüber — nicht dem jetzigen Zustand der Würste, sondern dem jetzigen Rechtszustand bringen, auf Grund dessen bislang meist Brühwürste ohne Phosphatzusatz hergestellt werden.

Der Agrarausschuß möchte es bei der Fassung der Entwurfsvorlage belassen wissen. Er begründet seinen Widerspruch zur Empfehlung des Innenausschusses damit, daß bei dem Umfang, den die Verwendung nicht mehr schlichtwarmen Fleisches angenommen hat — nicht zuletzt durch den in zunehmenden Maße eingeführten Schlachthauszwang —, der Gebrauch von Hilfssalzen auf Phosphatbasis notwendig geworden ist. In gesundheitlicher Hinsicht bestünden gegen die Zulassung von Phosphaten keine Bedenken. — Das wird vom Agrarausschuß auf Grund seiner besonderen Sachkunde sicherlich überzeugend darzulegen sein.

(B)

Zur **Fruchtbehandlungs-Verordnung** empfiehlt der Innenausschuß, die **Behandlung von Walnüssen mit schwefeliger Säure** nicht zuzulassen. Mit diesem im wesentlichen zur Bleichung der Walnußschale verwendeten Stoff werde der Verbraucher über die wirkliche Beschaffenheit der Ware geläuscht; außerdem könne durch das Loch des Stielansatzes die schwefelige Säure in die Nußkerne eindringen.

Der Agrarausschuß hält mit der Verwendung des vorgesehenen Zusatzes eine Täuschung des Verbrauchers nicht für gegeben, weil eine derartige Behandlung von Nüssen seit langem dem internationalen Brauch entspreche und allgemein verkehrstüblich sei. Auf Grund seiner auch hier gegebenen besonderen Sachkunde weist der Agrarausschuß ferner darauf hin, daß die Walnußschale nicht zum Verzehr bestimmt sei.

(Heiterkeit.)

Der Innenausschuß empfiehlt Ihnen weiter, die Höchstmenge von **Diphenyl**, das für die **Zitrusfrüchte** in Betracht kommt, auf 0,07 Gramm in einem Kilogramm Früchte herabzusetzen und die Verpflichtung zur Kenntlichmachung des Gehalts an Diphenyl sofort in Kraft treten zu lassen.

Schließlich soll die **Diät-Fremdstoff-Verordnung** nach den Empfehlungen des Innenausschusses bald-

möglichst durch eine umfassende Verordnung über die diätetischen Fremdstoffe ersetzt werden. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Verordnung am 31. Dezember 1961 außer Kraft treten zu lassen.

Ich hoffe, hiermit die wichtigsten Hauptpunkte vorgetragen und Ihnen einen hinreichenden Überblick und vielleicht auch einen guten Weg durch das Labyrinth der Lebensmittel und der Speisekarten, durch das Labyrinth von Fremdstoffen und chemischen Formulierungen gegeben zu haben, so daß die Entscheidung des Bundesrates hierdurch ein wenig erleichtert wird.

Es kann — Sie werden mir darin sicherlich zustimmen — nicht der Sinn des von mir zu erstattenden allgemeinen Berichts sein, sämtliche Einzelüberlegungen, mit denen sich im übrigen auch die Länderregierungen im einzelnen befaßt haben werden, zu erörtern. Ich darf der Überzeugung Ausdruck geben, daß der Bundesrat in seinen Ausschüssen jedenfalls das im Augenblick Bestmögliche getan hat.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Berichterstatter, Herrn Minister Duffhues von Nordrhein-Westfalen, sehr herzlich für seine Berichterstattung.

**Dr. Anders,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige Worte zum Gesamtwerk der elf Rechtsverordnungen zur Novelle zum Lebensmittelgesetz vom 23. Dezember 1958, die heute dem Hause zur Beschlußfassung vorliegen.

Es war ein langer Weg, bis diese Verordnungen (D) im Entwurf erstellt und dem Bundesrat zugeleitet werden konnten. Die Novelle hatte sich darauf beschränkt, alle nicht durch § 4a Abs. 4 gedeckten Fremdstoffzusätze zu Lebensmitteln zu verbieten und die Zulassung der erforderlichen Ausnahmen dem Verordnungsgeber zu überlassen. § 5d der Novelle schrieb die Anhörung von Sachkennern aus der Wissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft vor. Diese Anhörung gestaltete sich recht schwierig und zeitraubend. Vertiefte wissenschaftliche Erkenntnisse lagen nur zum Teil vor, da sich die Wissenschaft, insbesondere die Deutsche Forschungsgemeinschaft und das Bundesgesundheitsamt, nur mit einigen Gruppen von fremden Stoffen, z. B. mit Farbstoffen und Konservierungsstoffen, beschäftigt hatte.

Zu diesen Hemmnissen kam die Notwendigkeit, die Entwürfe der Verordnungen mit den beteiligten Bundesministerien zu beraten und aufeinander abzustimmen. Wenn diese Abstimmung nicht überall im ersten Ansatz gelungen ist, so bitte ich, das zu entschuldigen. Ihre **Ausschüsse** — Innenausschuß, Agrarausschuß und Rechtsausschuß — haben bei ihrer Mitwirkung **vorbildliche Arbeit** geleistet. Ein besonderes Verdienst Ihres Rechtsausschusses liegt darin, daß er für die Fachausschüsse die rechtlichen Grundlagen der Verordnungen scharf herausgestellt hat. Unermüdlich haben sich die Ausschüsse in den letzten Wochen mit der spröden Materie beschäftigt. Ich darf allen beteiligten Damen und Herren meinen herzlichsten **Dank** sagen.

(A) Ich hoffe, daß Sie bei Ihren Abstimmungen zu Ergebnissen kommen, die für die die Verordnungen erlassenden Bundesminister annehmbar sind. Es bleibt ihnen ja im Hinblick auf den bevorstehenden Termin des 23. Dezember bezüglich Annahme oder Ablehnung kaum eine Wahl. Unser Ziel ist ein gemeinsames: ein Verordnungswerk zu erstellen, das die **Erfordernisse der Gesundheit** berücksichtigt und die **Erwartungen des Verbrauchers** nicht enttäuscht. Wenn behauptet worden ist, die Verordnungen liefen auf eine „Durchlöcherung des Gesetzes“ hinaus, so entbehrt dies — das sei ausdrücklich festgestellt — jeder Grundlage. Wer so etwas sagt, zeigt, daß er den Inhalt der Verordnungen nicht oder nur sehr schlecht kennt. Sie werden mit mir darin übereinstimmen.

Abschließend möchte ich betonen, daß alle elf Verordnungen **Übergangscharakter** haben, also im Laufe der Zeit nach den dann gesammelten Erfahrungen verbessert werden können. Es gilt also nicht, eine Dauerlösung zu schaffen; es genügt vielmehr eine Lösung, mit der sich arbeiten läßt, um dem vom Bundestag beschlossenen Reformgesetz zum Start zu verhelfen.

Mit Einzelheiten der Verordnungen möchte ich mich hier nicht befassen. Ich möchte nur bestätigen, was der Herr Berichterstatter bezüglich der Prüfung der Farben in der Farbstoff-Verordnung angesprochen hat, nämlich daß diese Prüfung erfolgen wird.

(B) **Hemsath** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Obwohl es auch mir längst reicht und obwohl Herr Staatssekretär Anders — es war ein Novum — so verbindliche Worte des Dankes an die Mitglieder der Bundesratsausschüsse gerichtet hat, wobei er am Schluß allerdings meinte, daß jemand, der über diese Verordnungen anders denke als er, von den Dingen nichts verstünde

(Zuruf von Staatssekretär Dr. Anders)

— das haben Sie gesagt, Herr Staatssekretär —, möchte ich im Namen der Hessischen Landesregierung folgende Erklärung abgeben.

Namens der Hessischen Landesregierung möchte ich mich nachdrücklich dem Appell anschließen, der auf Vorschlag des Rechtsausschusses wegen der allgemeinen **Behandlung der Entwürfe zu den Lebensmittelverordnungen** an die Bundesregierung gerichtet werden soll. Das Verfahren der Fachressorts des Bundes bei der Vorbereitung der Verordnungsentwürfe und bei ihrer Vorlage an den Bundesrat entspricht nicht der Bedeutung der Materie, deren Regelung die Interessen sowohl der Verbraucher wie der Lebensmittelindustrie und des Handels aufs stärkste berührt. Es ist heute fast ein Jahr her, daß die Novelle zum Lebensmittelgesetz verkündet wurde. Der Gesetzgeber konnte damals nach den von seiten der Bundesregierung abgegebenen Erklärungen davon ausgehen, daß die zur Durchführung der neuen Lebensmittelvorschriften erforderlichen Verordnungen in den nächsten Monaten erlassen würden, damit Wirt-

schaft und Handel sich bis zum Jahresende 1959, (C) d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die strengeren Bestimmungen der Novelle in vollem Umfang wirksam werden sollen, auf die Neuregelung umstellen könnten. Statt dessen sind die Verordnungsentwürfe erst in den letzten Wochen dem Bundesrat zugegangen, der dadurch unter einen kaum vertretbaren Zeitdruck gesetzt worden ist. Es kommt hinzu, daß die Bundesressorts die Entwürfe während der Beratung in den Bundesratsausschüssen wiederholt geändert und neue Fassungen nachgeschoben haben und daß die Entwürfe nicht einmal in der äußeren Form frei von Mängeln sind.

Ein solches Verfahren entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Gebot der sachdienlichen Zusammenarbeit mit dem Bundesrat, der bei dem Erlaß von Verordnungen als gleichberechtigter und gleichverantwortlicher Partner, Herr Staatssekretär, neben der Bundesregierung steht. Die Bearbeitung im Bundesrat hat sich durch die geschilderten Umstände außerordentlich schwierig gestaltet, und die Öffentlichkeit darf es nicht auf das Konto des Bundesrates setzen, wenn sich trotz der sorgfältigen Bemühungen aller beteiligten Bundesratsausschüsse bei der späteren Anwendung noch weitere sachliche oder formale Fehler herausstellen sollten.

Das Hauptbedenken, das gegen die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe zu erheben ist, ist jedoch, daß sie in weitem Umfang auf eine **Verwässerung der Grundsätze des neuen Lebensmittelrechts** hinauslaufen. Die Hessische Landesregierung wird daher die zahlreichen Änderungsvorschläge des Innenausschusses des Bundesrates, (D) die einmal die Zulassung von Fremdstoffen auf das vertretbare Maß einschränken wollen und zum anderen verlangen, daß der Gehalt an Fremdstoffen auf den Lebensmitteln kenntlich gemacht werden soll, mit ihrer Stimme unterstützen.

Wir sind jedoch der Ansicht, daß diese Vorschläge in bezug auf die **Verpflichtung zur Kennzeichnung des Gehalts an Fremdstoffen** noch nicht weit genug gehen, und haben daher sowohl zur Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung wie zur Verordnung über Fleisch und Fleischerzeugnisse weitere Anträge eingebracht, die Ihnen in den Bundesratsdrucksachen 321/2/59 und 383/2/59 vorliegen. Ich möchte Sie im Hinblick auf die umfangreiche Tagesordnung nicht mit einer Einzelbegründung ermüden, sondern nur die allgemeine Tendenz dieser Anträge kennzeichnen.

Ich darf daran erinnern, daß die sogenannte Kenntlichmachungspflicht auf die Initiative des Bundesrates zurückgeht, der damit einem Antrag des Landes Hessen folgte. Die entsprechenden Vorschläge des Bundesrates im ersten Durchgang der Novelle zum Lebensmittelgesetz wurden trotz des Widerspruches der Bundesregierung vom Bundestag angenommen. Danach soll nunmehr, wenn es ausnahmsweise gestattet wird, fremde Stoffe den Lebensmitteln zuzusetzen, dieser Zusatz grundsätzlich kenntlich gemacht werden, damit der Verbraucher unterrichtet ist und die Möglichkeit hat, zwischen

- (A) Lebensmitteln mit und ohne Fremdstoffzusatz zu wählen. Diese grundsätzliche Pflicht zur Kenntlichmachung fremder Stoffe in Lebensmitteln ist, wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft bestätigt hat, ein wesentlicher Bestandteil des neuen Lebensmittelrechts.

Hiermit ist es nicht vereinbar, wenn die Bundesregierung sämtliche in der Allgemeinen Fremdstoffverordnung zugelassenen Fremdstoffe generell von der Kenntlichmachungspflicht ausnehmen will. Der Verbraucher weiß z. B. nicht von selbst, daß in der Coca-Cola Orthophosphorsäure enthalten ist oder in den Fischkonserven Salpeter; die vom Gesetzgeber bewußt eng gehaltenen Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Kenntlichmachungspflicht sind also in diesen und in anderen Fällen nicht gegeben.

Dies soll durch die hessischen Anträge klargestellt werden. Sie unterscheiden sich von den Empfehlungen des Innenausschusses nicht nur dadurch, daß Hessen mehr Fremdstoffe für kennzeichnungsbedürftig hält als der Innenausschuß, sondern auch in der Systematik. Der Innenausschuß hält zwar im Gegensatz zur Bundesregierung bei einigen wenigen Fremdstoffen an sich die Kennzeichnung für geboten, schlägt aber einen Kompromiß vor, nach dem diese Fremdstoffe zunächst ohne Kennzeichnungspflicht, aber nur befristet zugelassen werden sollen, nämlich nur für das nächste Jahr, in dem die Kenntlichmachungspflicht wegen der zu späten Vorlage der Verordnungen ohnehin noch nicht praktisch werden könnte. Dies scheint uns, so sehr wir sonst mit den Vorschlägen des Innenausschusses sympathisieren, ein Verstoß gegen den Geist des Lebensmittelgesetzes zu sein. Es gibt hier nur ein Entweder-Oder. Wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nicht vorliegen — und das ist auch nach der Auffassung des Innenausschusses nicht der Fall —, dann muß die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Fremdstoffgehalts schon jetzt in der Verordnung festgelegt werden.

Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Lösung begründet zudem die Gefahr, daß die von ihm erwarteten Spezialvorschriften über die Kenntlichmachung bestimmter einzelner Fremdstoffe nicht rechtzeitig ergehen und daß dann, genauso wie heute, kurz vor Ablauf der Frist und womöglich wieder unter Zeitdruck, die Zulassung der Fremdstoffe kurzerhand verlängert wird und dabei dann auch die Ausnahme von der Kenntlichmachung stillschweigend weiter konzidiert wird.

Nach den hessischen Anträgen soll demgegenüber die Notwendigkeit der Kennzeichnung bereits jetzt in der Verordnung klargestellt werden, und zwar mit der Maßgabe, daß ohne den Erlaß neuer Vorschriften diese Pflicht Ende 1960 in vollem Umfange in Kraft tritt. Diese Übergangszeit, die vom Standpunkt des Verbrauchers bedauerlich ist, ist aus den gleichen Gründen nötig, aus denen die Bundesregierung und die Bundesratsausschüsse sie auch in den anderen Verordnungen, z. B. in der Farbstoffverordnung und der Konservierungsstoffverordnung,

vorgesehen haben. Ich darf hierzu auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Innenausschusses über die Notwendigkeit und Zulässigkeit solcher Übergangsvorschriften verweisen.

Insgesamt dienen die hessischen Anträge in bezug auf die Systematik wie auf den Katalog der kennzeichnungspflichtigen Fremdstoffe dem Ziel, den Verbraucher so, wie das Gesetz es vorschreibt, über die Beschaffenheit der Lebensmittel besser zu unterrichten. Ich darf das Hohe Haus bitten, diesen Anträgen zuzustimmen und damit Sorge dafür zu tragen, daß der vom Bundesrat selber in das neue Lebensmittelrecht hineingebrachte Grundsatz der Kennzeichnungspflicht nun auch bei der Durchführung ernst genommen wird.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren! Ich darf vielleicht zunächst ein kleines Mißverständnis aus dem Wege räumen. Die Interpretation der Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Anders, die Herr Minister Hemsath gegeben hat, trifft sicher nicht zu; eine solche Bemerkung ist von dem Herrn Staatssekretär in dieser Form nicht gemacht und auch vom Hause, glaube ich, nicht so verstanden worden. Ich möchte das aus dem Wege räumen, damit keine unnötige Härte zurückbleibt.

Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, daß ich nachher das Abstimmungsverfahren nicht mehr durch weitere Ausführungen oder Anträge unterbrechen lassen möchte. Sofern zu dem gesamten Fragenkomplex noch Wortmeldungen gewünscht werden, bitte ich, diese mir jetzt bekanntzugeben. — Herr Minister Dr. Diederichs hat sich zu Punkt (D) 10 der Tagesordnung zum Wort gemeldet.

**Dr. Diederichs** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu § 9 der **Konservierungsstoff-Verordnung** habe ich namens des Niedersächsischen Landesministeriums folgende kurze Erklärung abzugeben.

Das Niedersächsische Landesministerium sieht sich in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß und dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten wegen rechtlicher Bedenken nicht in der Lage, dem § 9 der Konservierungsstoff-Verordnung zuzustimmen. § 9 ist zu streichen.

§ 5 a Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes gestattet die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln nur dann, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist. Das ist nach der Begründung der Bundesregierung zum Lebensmittelgesetz unter anderem nur dann der Fall, wenn auch bei strenger Beurteilung die Zulassung fremder Stoffe gesundheitlich noch vertretbar erscheint.

Das ist bei der **Borsäure** nicht der Fall. Bereits 1956 lehnte die Deutsche Forschungsgemeinschaft aus gesundheitlichen Gründen die Verwendung von Borsäure als Konservierungsmittel für alle Lebensmittel ab. Das Bundesgesundheitsamt teilt diese Bedenken. Nur durch Änderung des Lebensmittelgesetzes ist es deshalb möglich, eine Übergangsfrist für die Verwendung von Borsäure zu gestatten.

a) Da die Konservierungsstoff-Verordnung erst am 13. November vorgelegt wurde, wäre die erforderliche Gesetzesermächtigung nur noch durch gesetzgeberische Initiative der Bundesregierung möglich gewesen. Bei der Erörterung der Rechtslage im Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten war zu erkennen, daß zu dieser Initiative offenbar die Bereitschaft fehlte. Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine auch nur befristete weitere Zulassung von Borsäure weder gegeben noch rechtzeitig zu erwirken.

Das Niedersächsische Landesministerium ist daher der Auffassung, daß den **Krabbenfischern** in dieser schwierigen Situation, in die sie durch die verspätete Vorlage der Verordnung der Bundesregierung an den Bundesrat geraten sind, auch vom Bund her wirksam geholfen werden muß. Einbau von Kühlanlagen, Errichtung einer Kühlkette sowie beschleunigte Entwicklung eines unschädlichen Konservierungsverfahrens sind dringende Sofortmaßnahmen. Die ersten Anlandungen der neuen Krabbenfänge sind für April oder Mai zu erwarten. Das Niedersächsische Landesministerium hat in dem dem Landtag vorgelegten Haushaltsplan 1960 für die notwendige Hilfe einen namhaften Betrag vorgesehen. In der Begründung wird ausdrücklich auf das durch die Novelle zum Lebensmittelgesetz vorgesehene Verbot der Verwendung von Borsäure als Konservierungsmittel verwiesen und wörtlich fortgeführt:

Dieses Verbot macht es erforderlich, in der Kutterfischerei, soweit sie sich mit dem Fang von Krabben beschäftigt, weitgehende Umstellungsmaßnahmen durchzuführen.

b) Auch der jetzige Herr Bundespräsident hat als Fachminister noch entsprechende Mittel im Etat vorgesehen. In drei Tagen tritt das Verbot fremder Stoffe in Kraft. Die Küstenländer können erwarten, daß die Maßnahmen zur **Umstellung der Krabbenfischerei** in gemeinsamer Anstrengung von Bund und Ländern nunmehr beschleunigt werden.

Das Land Niedersachsen ist bereit, die im Etat 1960 stehenden Mittel als überplanmäßige Ausgabe vorzeitig bereitzustellen, damit die Maßnahmen rechtzeitig in Angriff genommen werden. Niedersachsen erwartet vom Bund gleiche Maßnahmen.

**von Hassel** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch wir sind der Meinung, daß der Bund Mittel zur Verfügung stellen muß, damit die durch die Gesetzgebung in Schwierigkeiten geratene **Kutterfischerei** eine wirkliche **Ausweichmöglichkeit** bekommt. Es reicht aber nicht aus, Geld bereitzustellen, wenn nicht zuvor genaue Erfahrungen darüber erarbeitet worden sind, in welcher Weise in Zukunft eine Konservierung erfolgen kann. Es genügt nicht, etwa Kühlanlagen zu beschaffen und sie durch Landes- oder Bundesmittel zu verbilligen. Man muß vielmehr wissen, wie denn in Zukunft die Verarbeitung des Krabbenfanges geschehen kann.

Diese Fragen werden zur Zeit durch die Bundesforschungsanstalt für Fischerei geprüft. Eine **Über-**

**gangszeit** ist allein schon deshalb nötig, damit die (C) Fischereiländer von dorthin klare Vorstellungen darüber bekommen, was auf die Dauer das Richtige ist.

Aus diesem Grunde bittet das Land Schleswig-Holstein darum, die betreffenden Bestimmungen entsprechend der Regierungsvorlage für ein Jahr auszusetzen, damit in der Zwischenzeit von der Bundesforschungsanstalt für Fischerei Erkenntnisse über alle klärungsbedürftigen Fragen gewonnen und alsdann die finanziellen Hilfen der beteiligten Länder und des Bundes gegeben werden können.

Ich wäre daher dankbar, wenn Sie der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 7 der Drucksache 355/1/59 nicht folgten, sondern es bei der Regierungsvorlage beließen, damit in diesem einen Jahr die Möglichkeiten ausreichend erforscht und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden können, so daß sich die Krabbenfischer umstellen können.

(Dr. Diederichs: Es fehlen ja die rechtlichen Voraussetzungen!)

**Präsident Dr. Röder:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters, des Ministers Dufhues, gehört. Unsere **Ausschüsse** haben hier eine sehr **intensive, gründliche Arbeit** leisten müssen, eine Arbeit, die bei den Beratungen im Plenum gar nicht in ausreichendem Maße zur Geltung kommen kann. Dabei stand die Arbeit gerade hinsichtlich dieser Verordnungen unter einem gewissen **Zeitdruck**. Das ist hier zum wiederholten Male festgestellt worden; auch der Berichterstatter hat heute noch einmal darauf hingewiesen. Der Herr Vertreter des Bundesinnenministers hat die Gründe angeführt, die die Bundesregierung behindern haben, diese Verordnungen uns früher zuzuleiten. Wir haben die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Anders mit einer gewissen Genugtuung zur Kenntnis genommen. Ich bin der Auffassung, daß damit der Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 420/2/59 bis 424/2/59 Rechnung getragen ist. Wer mit mir der Auffassung ist, daß durch die hier abgegebenen Erklärungen dem Anliegen des Rechtsausschusses Genüge getan ist, die Empfehlung also gegenstandslos geworden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Hemsath: Wieso gegenstandslos?)

— Wir haben heute morgen schon einmal darüber gesprochen, Herr Kollege Hemsath, daß wir den Verlauf der Sitzung abwarten sollten, um dann darüber abzustimmen, ob wir formaliter an dieser Erklärung festhalten oder nicht. Ich glaube, ich habe das hier sehr korrekt behandeln lassen.

Wir kommen nunmehr zu den Einzelabstimmungen, zunächst über die zu

## (A) Punkt 8 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung) (Drucksache 321/59)**

vorliegenden Empfehlungen und Anträge. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 321/1/59 vor. In Drucksache 321/2/59 liegt ein Antrag des Landes Hessen mit zwei die §§ 3 und 9 betreffenden Vorschlägen vor, über die zweckmäßigerweise getrennt abgestimmt werden sollte, und zwar über Ziff. 1 des Antrags Hessen vor Ziff. 4 der Ausschlußempfehlungen und über Ziff. 2 des Antrags Hessen vor Ziff. 10 der Ausschlußempfehlungen. Ferner liegt in Drucksache 321/3/59 ein Antrag des Landes Bayern vor; die Abstimmung darüber wird zweckmäßigerweise nach der Abstimmung über Ziff. 5b der Ausschlußempfehlungen vorgenommen. Schließlich liegt in Drucksache 321/4/59 ein Antrag des Landes Niedersachsen vor; ich schlage vor, die Abstimmung darüber nach der Abstimmung über Ziff. 10a der Ausschlußempfehlungen vorzunehmen. — Ich sehe, Sie sind einverstanden.

Wir kommen zunächst zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 321/1/59.

Ziff. 1l — Angenommen!

Ziff. 2a — Zusammenhang mit Ziff. 3a — ! — Angenommen!

Ziff. 2b! — Angenommen!

(B) Ziff. 3a — Folge von Ziff. 2a — ! — Angenommen!

Ziff. 3b! — Angenommen!

Ziff. 3c! — Angenommen!

Ziff. 3d! — Abgelehnt!

Ziff. 3e! — Angenommen!

Ziff. 3f! — Angenommen!

Ziff. 3g! — Angenommen!

Ziff. 3h! — Angenommen!

Ziff. 3i! — Angenommen!

Ziff. 3j! — Angenommen!

Ziff. 3k! — Angenommen!

Ziff. 3ll — Zusammenhang mit Ziff. 8 — ! — Angenommen!

Ziff. 3m! — Zusammenhang mit Ziff. 7c — ! — Abgelehnt!

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Antrag Hessens unter Ziff. 1 der Drucksache 321/2/59. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Wir kehren zu den Empfehlungen in Drucksache 321/1/59 zurück.

Ziff. 4a! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 4b.

Ziff. 4c! — Folge von Ziff. 3h — ! — Angenommen!

Zu Ziff. 5a mache ich auf folgendes aufmerksam. Der Inhalt dieses Vorschlags wird bis einschließlich

Abs. 2 des danach einzufügenden § 9a der Ersten (C) Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten und vom Agrarausschuß empfohlen. Die Fassung des § 9a Abs. 3 wird nur vom Agrarausschuß empfohlen. Ich lasse daher getrennt abstimmen.

Ziff. 5a, Einleitung und § 9a Abs. 1! — Angenommen!

Abs. 2! — Angenommen!

Abs. 3! — Angenommen!

Ziff. 5b — widerspricht Ziff. 5c — ! — Angenommen!

Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 321/3/59 ab. Wer ist dafür?

(Zuruf: Entfällt!)

— Ich glaube nicht. Lassen Sie uns das exakt feststellen. — Nach Auffassung des Präsidiums ist der Antrag nicht erledigt. Darf ich den Vertreter Bayerns fragen, ob er auf der Abstimmung über diesen Antrag besteht.

(Zuruf.)

— Sie bestehen auf der Abstimmung über diesen Antrag? — Der Antrag steht in Widerspruch zu Ziff. 5b, über die wir bereits abgestimmt haben. Aber es kann sein, daß sich bei der Abstimmung nicht alle darüber im klaren waren, daß damit der Antrag Bayerns hinfällig würde; ich hätte darauf hinweisen sollen. Eine Abstimmung über den Antrag Bayerns würde also voraussetzen, daß ich die Abstimmung über Ziff. 5b wiederholen lasse und ich darauf hinweise, daß mit der Annahme der Ziff. 5b der Antrag Bayerns hinfällig wird.

(Zuruf: Die Abstimmung war doch klar!)

— War sie wirklich klar?

(Zustimmung.)

— Dann lassen wir es bei dem Ergebnis der Abstimmung über Ziff. 5b der Ausschlußempfehlungen. Ich habe zwar nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit der Annahme der Antrag Bayerns hinfällig würde, aber die Drucksache lag Ihnen ja vor. Das Land Bayern wird sich damit abfinden müssen.

Ziff. 5c der Empfehlungen in Drucksache 321/1/59 ist damit auch erledigt.

Ziff. 6a! — Angenommen!

Ziff. 6b! — Angenommen!

Ziff. 7a und b! — Angenommen!

Ziff. 7c ist durch die Abstimmung zu Ziff. 3m erledigt.

Ziff. 7d! — Angenommen!

Ziff. 7e! — Angenommen!

Ziff. 7f! — ist erledigt.

Ziff. 8 ist durch die Abstimmung zu Ziff. 3l erledigt.

Ziff. 9! — Angenommen!

- (A) Wir stimmen jetzt über Ziff. 2 des Antrags Hessen in Drucksache 321/2/59 ab.

(Zuruf.)

— Die Antragsteller verzichten; dann brauchen wir darüber nicht mehr abzustimmen.

Wir kehren zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 321/1/59 zurück.

Ziff. 10a — widerspricht Ziff. 10b — ! — Angenommen! Ziff. 10b ist damit erledigt. Auch der Antrag Niedersachsens in Drucksache 321/4/59 ist damit erledigt.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach **Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zulassung färbender fremder Stoffe (Farbstoff-Verordnung)** (Drucksache 320/59).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 320/1/59 vor, über die abgestimmt werden müßte. Außerdem liegt in der Drucksache 320/2/59 ein Antrag des Saarlandes vor, über den nach Ziff. 11a der Ausschlußempfehlungen abgestimmt werden kann.

Vor der Abstimmung noch eine Berichtigung: Auf Seite 4 ist in der Empfehlung unter Ziff. 6 Buchst. a) nach der Bezeichnung „Nr.“ eine „2“ einzusetzen.

- (B) Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 320/1/59.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8a — widerspricht Ziff. 8b! — Angenommen!  
Ziff. 8b ist damit erledigt.

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11a! — Angenommen!

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 320/2/59. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Wir kehren zu den Empfehlungen in Drucksache 320/1/59 zurück.

Ziff. 11b! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13a! — Abgelehnt!

Ziff. 13b! — Angenommen!

Ziff. 14!

(Dufhues: Über Buchst. k und l getrennt!)

— Ich rufe also zunächst nur Ziff. 14 Buchst. a bis j (C) auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 14k! — Angenommen!

Ziff. 14l! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Farbstoff-Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach **Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe zum Schutz gegen mikrobiellen Verderb von Lebensmitteln (Konservierungsstoff-Verordnung)** (Drucksache 355/59).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 355/1/59 vor. In der Drucksache 355/2/59 liegt ein Antrag von Hamburg vor; die Abstimmung darüber erfolgt zweckmäßigerweise nach Ziff. 9b der Ausschlußempfehlungen.

Auch hier vor der Abstimmung noch eine Berichtigung: Auf Seite 6 der Drucksache 355/1/59 handelt es sich in der Empfehlung unter Ziff. 5g um die Anfügung eines Satzes 3.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 355/1/59.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4a! — Angenommen!

Ziff. 4b! — Angenommen!

Ziff. 4c! — Angenommen!

Ziff. 4d! — Angenommen!

Ziff. 5a und b! — Angenommen!

Ziff. 5c — widerspricht Ziff. 5d — ! — Angenommen! Damit ist Ziff. 5d erledigt!

Ziff. 5e! — Angenommen!

Ziff. 5f — Zusammenhang mit Ziff. 13b — ! — Angenommen!

Ziff. 5g! — Angenommen!

Ziff. 6a! — Angenommen! — Ziff. 6b ist damit erledigt.

Ziff. 7 — Zusammenhang mit Ziff. 11b — ! — Angenommen!

Ziff. 8a! — Angenommen!

Ziff. 8b! — Angenommen!

Ziff. 8c! — Angenommen!

Ziff. 9a — widerspricht Ziff. 9b — ! — Angenommen! Damit ist Ziff. 9b erledigt.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag Hamburg in Drucksache 355/2/59 ab. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit; der Antrag Hamburg ist abgelehnt.

(D)

- (A) Wir kehren zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 355/1/59 zurück.

Ziff. 10!

(Zuruf: Getrennte Abstimmung über die einzelnen Buchstaben!)

Ziff. 10a! — Angenommen!

Ziff. 10b! — Angenommen!

Ziff. 10c! — Angenommen!

Ziff. 11a! — Angenommen!

Ziff. 11b ist die Folge der Empfehlung Ziff. 7; wir können also eigentlich gar nicht mehr anders als zustimmen. Ich rufe Ziff. 11b dennoch auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

(Zurufe.)

— Ja, nachdem wir die Empfehlung Ziff. 7 angenommen haben, die mit Ziff. 11b in Zusammenhang steht, können wir gar nicht anders. Bei der Vielzahl der Abstimmungen ist es möglich, daß nicht jeder in jedem Augenblick übersieht, ob er sich nicht vorher schon durch eine Abstimmung festgelegt hat. Man darf es niemandem verübeln, wenn er sich im Augenblick nicht darüber im klaren ist, über was er drei Seiten vorher oder vor einer Stunde in einer speziellen Situation abgestimmt hat. Das ist beinahe nicht zu übersehen, und es ist die Aufgabe des Präsidiums, darauf aufmerksam zu machen. Wir wollen gern dabei helfen, soweit wir es selber fertigbringen.

Wir fahren in der Abstimmung fort.

- (B) Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Konservierungsstoff-Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Verordnung über Fleisch und Fleischerzeugnisse** (Drucksache 383/59)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 383/1/59 vor. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 383/2/59 vor, der zwar verschiedene Paragraphen betrifft, aber eine Einheit bildet. Über die darin enthaltenen Änderungsvorschläge sollte daher geschlossen abgestimmt werden, und zwar zweckmäßigerweise nach Ziff. 3a der Ausschlußempfehlungen.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 383/1/59.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 — Zusammenhang mit Ziff. 3a —! — Angenommen! Damit ist auch Ziff. 3a angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag Hessen in Drucksache 383/2/59, und zwar zweckmäßigerweise Ziff. 1 bis 4.

(Zuruf.)

— Wenn Meinungsverschiedenheiten bestehen, ob (C) über die Ziffern gemeinsam abgestimmt werden kann, stimmen wir einzeln ab.

Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2a! — Abgelehnt!

Ziff. 2b ist bereits erledigt.

Ziff. 3! — Abgelehnt!

Über den Rest des Antrags Hessen wird an späterer Stelle abzustimmen sein.

Wir kehren zu den Empfehlungen in Drucksache 383/1/59 zurück.

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Wir kommen nun zum Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Drucksache 383/3/59 (neu). Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist der Antrag Hamburgs angenommen.

Wir stimmen weiter ab über Ziff. 7. — Mehrheit!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ich hole nun Ziff. 4 des Antrags des Landes Hessen nach.

(Zurufe: Erledigt!)

— Der Antrag ist erledigt.

Der Bundesminister des Innern hat in einer Mitteilung vom 15. 12. 1959 zwei redaktionelle Textberichtigungen angezeigt. Danach müßte in § 4 Abs. 2 die Nr. 2 wie folgt lauten:

„2. Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Gemüse und Früchte bei Erzeugnissen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. e);“.

Ferner müßte in § 6 Abs. 2 nach Streichung der Füllgewichte der zweite Satz dem ersten in Form eines Relativsatzes angeschlossen werden.

Entsprechend einer Anregung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten beabsichtigt der Bundesminister des Innern, der Verordnung ebenso, wie dies bereits bei den anderen Lebensmittelrechtsverordnungen der Fall ist, in der Überschrift zusätzlich in Klammern eine Kurzbezeichnung, und zwar „(Fleisch-Verordnung)“, zu geben.

Ich darf wohl Ihr Einverständnis mit diesen redaktionellen Berichtigungen annehmen.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse** (Tabakverordnung) (Drucksache 359/59).

(D)

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse finden sich auf Drucksache 359/1/59. Außerdem liegen vor ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucksache 359/2/59 und ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf Drucksache 359/3/59.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 359/1/59 abstimmen. Wer der Ziff. 1a zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1b! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3a! — Angenommen!

Ziff. 3b! — Abgelehnt!

Wer dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf Drucksache 359/3/59 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag Bremens ist angenommen.

Ziff. 3c! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 steht in Zusammenhang mit dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Wenn wir Ziff. 6 annehmen, lehnen wir gleichzeitig den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucksache 359/2/59 ab.

(Zurufe: Der Antrag Rheinland-Pfalz geht weiter!)

— Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wird als (B) weitergehend bezeichnet. Ich möchte mich dem anschließen.

Wir haben also zunächst über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucksache 359/2/59 abzustimmen. Wer dem Antrag, der als der weitergehende anzusehen ist, zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine klare Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir stimmen ab über Ziff. 7 der Empfehlungen auf Drucksache 359/1/59. — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9a! — Angenommen!

Ziff. 9b! — Angenommen!

Ziff. 10a bis c! — Angenommen!

Ziff. 10d! — Angenommen!

Ziff. 10e! — Angenommen!

Ziff. 10f ist erledigt, ebenfalls g.

Ziff. 10h bis j! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

(Eggers: Herr Präsident, es scheint ein Irrtum vorzuliegen! Über Ziff. 9b dürfte nicht mehr abgestimmt werden, wenn der Antrag Bremens angenommen war! Nur zur Klarstellung mache ich darauf aufmerksam!)

— Was Sie sagen, trifft zu. Wir haben den Antrag Ihres Landes angenommen. Damit ist Ziff. 9b erledigt. Ich stelle das ausdrücklich fest.

Im übrigen darf ich feststellen, daß der Bundesrat (C) beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Verordnung über Essenzen (Essenzen-Verordnung) (Drucksache 372/59).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 372/1/59 vor. Weitere Änderungsanträge sind nicht vorhanden.

Wir stimmen über die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 372/1/59 ab. Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ich mache darauf aufmerksam, daß Ziff. 4 in Zusammenhang mit Ziff. 13c und Ziff. 14 steht. Wir stimmen über Ziff. 4 ab. — Angenommen!

Ziff. 5a! — Angenommen!

Ziff. 5b! — Angenommen!

Ziff. 5c steht in Zusammenhang mit Ziff. 6a — Angenommen! Damit ist Ziff. 5d erledigt.

Ziff. 6a! — Angenommen!

Ziff. 6b! — Angenommen!

Ziff. 6c! — Angenommen!

Ziff. 6d! — Abgelehnt!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12a! — Angenommen! — Ziff. 12b und c sind damit erledigt.

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15a! — Angenommen!

Ziff. 15b! — Angenommen!

Ziff. 15c ist damit erledigt.

Ziff. 16! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Essenzen-Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe bei der Herstellung von Kaugummi (Kaugummi-Verordnung) (Drucksache 420/59).**

Keine Widersprüche! Dann können wir über die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 420/1/59 insgesamt abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

(D)

(A) Danach hat der Bundesrat beschlossen, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Verordnung über den Zusatz fremder Stoffe bei der Aufbereitung von Trinkwasser (Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung)** (Drucksache 421/59).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 421/1/59 vor.

Wir stimmen zunächst ab über Ziff. 1 a. — Angenommen!

b! — Angenommen!

c! — Angenommen!

d! — Angenommen!

e! — Angenommen!

Wer Ziff. 2 und Ziff. 3 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung)** (Drucksache 422/59).

(B)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 422/1/59 vor. Innerhalb der Ausschlußempfehlungen gibt es keine Widersprüche.

Wir kommen zur Abstimmung. Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Verordnung über den Zusatz fremder Stoffe bei der Behandlung von Früchten und Frucht-erzeugnissen (Fruchtbehandlungsverordnung)** (Drucksache 423/59).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 423/1/59 vor. Ferner liegen ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf Drucksache 423/3/59 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 423/4/59 vor.

Bei der Abstimmung fangen wir zweckmäßigerweise mit Ziff. 2 der Empfehlungen auf Drucksache 423/1/59 an. — Angenommen!

Ziff. 3a! — Angenommen!

b! — Angenommen!

c! — Angenommen!

d! — Angenommen!

e! — Angenommen!

f! — Abgelehnt!

g! — Angenommen!

Ziff. 4a! — Angenommen!

b! — Angenommen!

c! — Angenommen!

d! — Angenommen!

e! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der Ihnen auf Drucksache 423/4/59 vorliegt. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die klare Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Damit ist Ziff. 1 der Empfehlungen auf Drucksache 423/1/59 erledigt.

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Wer dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf Drucksache 423/3/59 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag Bremens ist angenommen.

Wir haben nun noch über Ziff. 9a der Ausschlußempfehlungen auf Drucksache 423.1/59 abzustimmen. — Das ist die Mehrheit.

b! — Ebenfalls die Mehrheit!

(Zuruf.)

— Von Hessen wird ein Einwand hinsichtlich Ziff. 2 e und f vorgebracht. Wenn das Haus einverstanden ist, kann ich darüber noch einmal abstimmen lassen.

Ziff. 2e! — Angenommen!

Da Buchstabe f dem widerspricht, kann eine Abstimmung unterbleiben.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Fruchtbehandlungsverordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu diätetischen Lebensmitteln (Diätetische Fremdstoff-Verordnung)** (Drucksache 424/59).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 424/1/59 vor.

Da zwischen den Ausschüssen keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, können wir insgesamt abstimmen. Wer den Empfehlungen der Ausschüsse, die Ihnen auf Drucksache 424/1/59 vorliegen, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(C)

(D)

- (A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch (Drucksache 404/59)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **in der sich aus Drucksache 404/1/59 ergebenden Fassung zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein, Stichwein, Schaumwein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Brennwein, Weinbrand und Weindestillat sowie von Traubenmaische, Traubenmost und Fruchtsäften aller Art (Drucksache 260/59 und zu Drucksache 260/59).**

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 260/1/59 vor, über die abgestimmt werden müßte. — Es bestehen keine Bedenken. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) für ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Gesetz zu der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen (Drucksache 417/59).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Wortmeldungen erfolgen nicht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung (Drucksache 399/59).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist (C) nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (Drucksache 400/59).**

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Drucksache 400/59 einen Druckfehler enthält. Es muß in § 5 Abs. 1 letzter Satz richtig „Satz 3“ und nicht „Satz 1“ heißen.

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr (Drucksache 427/59).**

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundes- (D) rat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Zehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 428/59).**

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Drucksache 428/59 einen sinnentstellenden Schreibfehler enthält. Es muß auf Seite 2 bei der Rubrik Früchte bzw. Gemüse und Küchenkräuter jeweils hinter das Wort „frisch“ ein Komma eingefügt werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Gewährung eines Darlehens an die Türkische Republik (Drucksache 413/59).**

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Dagegen er-

(A) hebt sich kein Widerspruch. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Berichtigungsprotokoll vom 1. Juli 1955 zu dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife** (Drucksache 405/59).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Ich stelle keinen Widerspruch fest. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Vorprodukte zur Herstellung von Hormonen usw.)** (Drucksache 394/59).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

(B) **Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Zolltarifvereinbarungen mit der Schweiz usw.)** (Drucksache 395/59).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Gefriergemüse usw.)** (Drucksache 419/59).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Auch hier keine Einwände. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 378/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (C)

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungssteuergesetz** (Drucksache 379/59).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz** (Drucksache 380/59).

Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 34 der Tagesordnung:

(D)

**Dritte Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer** (Drucksache 415/59).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 416/59).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Keine Bedenken. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 36 der Tagesordnung ist erledigt.

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen**

**(A) Kriegsfolgengesetzes (15. Leistungs DV—LA)**  
(Drucksache 328/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erhebt gegen die Vorlage keine Bedenken.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung in der von der Bundesregierung vorgelegten Neufassung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der Drucksache 328/1/59 unter II aufgeführten Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat außerdem, die in der genannten Drucksache unter II Ziff. 7 enthaltene EntschlieÙung anzunehmen.

**Dr. Hettlage**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf mich auf zwei Sätze beschränken. Es ist angeregt worden, wir möchten bei der Durchführung der Verordnung die Kosten der Gesundheitsbehörden einbeziehen. Dazu sind wir bereit.

Auf der anderen Seite würden wir bitten, es bei dem Satz von 30 v. H. bei den Ruhestandslasten zu belassen.

**(B) Präsident Dr. Röder:** Ich lasse nunmehr über die Änderungsvorschläge auf Drucksache 328/1/59 unter II abstimmen.

Ziff. 1 bis 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Abgelehnt!

Ziff. 6! — Angenommen!

Wer der EntschlieÙung unter Ziff. 7 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. LeistungsDV—LA) in der vorliegenden Neufassung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die soeben angenommenen **Änderungen Berücksichtigung finden**. Außerdem hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 38 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Viertes Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 412/59).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf Drucksache 412/1/59 vor, außerdem ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 412/2/59.

Der Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen, während der

Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und das Land Nordrhein-Westfalen die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen.

**Ernst** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Neben dem federführenden Wirtschaftsausschuß und dem Rechtsausschuß hat sich der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** mit dem Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung befaßt. Das Gesetz enthält zahlreiche sozialpolitisch bedeutsame Bestimmungen, insbesondere für den Bereich des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht.

Im Gegensatz zum Wirtschaftsausschuß empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, einige dem Ausschuß unbedingt notwendig erscheinende Korrekturen vorzunehmen.

Das Gesetz sieht in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung eine Änderung der **Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** vor. Diese Bestimmung — es handelt sich um § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung — hat nach dem Inkrafttreten des Ladenschlußgesetzes Bedeutung behalten für den Großhandel, das Versandgewerbe und ähnliche Betriebe. Während nach dem derzeitigen Recht Sonntagsarbeit in diesen Betrieben nur dann zugelassen werden kann, wenn besondere Verhältnisse für einen ganzen Geschäftszweig dies fordern, sollen nach der vom Bundestag beschlossenen Änderung schon die Verhältnisse des einzelnen Unternehmens für die Zulassung der Sonntagsarbeit ausreichen. Ich brauche wohl nicht besonders zu begründen, daß hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, die Sonntagsarbeit über das zur Zeit zulässige Maß hinaus recht erheblich auszudehnen. **(D)**

Diese Änderung erscheint dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bedenklich. Bekanntlich hat die Bundesregierung schon vor längerer Zeit eine generelle Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsarbeit in allen Bereichen der Wirtschaft angekündigt. Dahin zielende Vorarbeiten sind auch bereits im Gange. Es erscheint verfehlt, dieser generellen Neuregelung auf einem beschränkten Einzelgebiet vorzugreifen. Dies ist um so bedenklicher, weil die vom Bundestag beschlossene Regelung der Tendenz, die Sonntagsarbeit einzuschränken, zuwiderläuft.

Für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich Sie daher, der Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen mit dem Ziel, die genannte Änderung — Art. 1 Nr. 32 —, zu der der Bundesrat im ersten Durchgang noch nicht Stellung nehmen konnte, zu streichen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Auffassung, daß die Beratung des Gesetzes im Vermittlungsausschuß zum Anlaß genommen werden sollte, eine weitere Verbesserung des Beschlusses des Bundestages vorzunehmen. Das Gesetz sieht in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung die **Einbeziehung** des Handelsgewerbes und der Versicherungsunternehmen **in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht** vor, soweit es sich um

(A) Maßnahmen des Arbeitsschutzes handelt. Den Versicherungsgesellschaften sollten nach Ansicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik die Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater und Helfer in Steuersachen sowie vor allem die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gleichgestellt werden.

Hierauf beziehen sich auch die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 6 und § 39g der Gewerbeordnung. Sie sollten in die Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses einbezogen werden.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, dem zuzustimmen. Außerdem bitte ich, dem Antrag von Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 412/2/59 zuzustimmen.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren, es handelt sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz. Nach der Geschäftsordnung ist zunächst abzustimmen über die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und den Antrag Nordrhein-Westfalens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich frage daher entsprechend der Geschäftsordnung, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Mehrheit; dann kann der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden.

Ich habe Sie nunmehr um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz zu bitten. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat **beschlossen, dem Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft** (Drucksache 414/59).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen übereinstimmend, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 5 GG **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen** — ich stelle fest: bei Stimmenthaltung Hamburgs.

Punkt 41 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten (HVTStatG)** (Drucksache 408/59).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen übereinstimmend, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

**Sechste Verordnung zur Änderung der Eichordnung** (Drucksache 391/59).

Keine Berichterstattung!

(C)

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keine Wortmeldungen; es werden keine Bedenken erhoben. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über den Luftverkehr** (Drucksache 381/59).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Werden dagegen Einwendungen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Überleitungsgesetz für die Bundesfernstraßen im Saarland** (Drucksache 409/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keine Einwendungen; es ist so **beschlossen**.

(D)

Punkt 45 der Tagesordnung:

**Verordnung über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen im Saarland** (Drucksache 396/59).

Keine Berichterstattung!

Werden gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**, Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst** (Drucksache 406/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Auch hier empfiehlt der federführende Ausschuß für Verkehr und Post **Zustimmung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

**Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter** (Drucksache 261/59 und zu Drucksache 261/59).

Eine Berichterstattung entfällt.

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 261/1/59 vor.

Ich lasse, wenn keine Einwendungen erfolgen, über die Ziffern 1, 2 und 3 gemeinsam abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 4! Hierzu liegen widersprechende Empfehlungen vor. Ich bitte um das Handzeichen zu Ziff. 4 a). — Angenommen! Damit entfallen b) und c).

Ziff. 5! Wir können gemeinsam über die Buchstaben a) bis e) abstimmen, wenn Sie einverstanden sind. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 48 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 387/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Stimmt der Bundesrat dem Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post zu? — Er erhebt keine Einwendungen.

Dann hat der Bundesrat gemäß § 10 Abs. 2 und 5 des Bundesbahngesetzes Herrn Direktor Karl Oppermann erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn vorgeschlagen.

Punkt 49 der Tagesordnung:

(B) **Bestimmung von drei Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 377/59).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 377/1/59 vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung beschlossen, die Herren Ministerialrat Dienzbach (Hessen), Oberregierungsrat Dr. Diehl (Nordrhein-Westfalen) und Regierungsdirektor Dr. Schattschneider (Hamburg) als Vertreter des Bundesrates im Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung zu bestimmen.

Punkt 50 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1960/61)** (Drucksache 388/59).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Antrag von Schleswig-Holstein ist, wie Sie wissen, zurückgezogen worden.

Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist mit der Bundesregierung der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. (C)

Punkt 51 der Tagesordnung:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes** (Drucksache 398/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dementsprechend dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich lasse darüber abstimmen, ob Sie dieser Empfehlung folgen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Außerdem empfehlen die Ausschüsse, der Entschließung beizutreten, die der Deutsche Bundestag anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes gefaßt hat. Sie empfehlen Ihnen darüber hinaus, die sich aus Drucksache 398/1/59 unter b) ergebende Bitte an die Bundesregierung zu richten. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesen Empfehlungen folgen wollen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 52 der Tagesordnung:

**Siebente Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (Drucksache 393/59).

Keine Berichterstattung! (D)

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Wenn nicht widersprochen wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 53 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache 407/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

In der Ihnen als Drucksache 407/59 vorliegenden Fassung des Gesetzes sind folgende Druckfehler festgestellt worden:

1. In § 12b Abs. 1 Zeile 4/5 muß es statt „dieser“ heißen „diesem“;
2. in § 12f Abs. 1 Nr. 3 Zeile 8 muß es statt „Kontingente“ heißen „Kontingentes“.

Ich darf davon ausgehen, daß diese Fehler vor der Verkündung des Gesetzes durch die Bundesregierung beseitigt werden.

Aus Drucksache 407/1/59 ersehen Sie unter I die Empfehlung des federführenden Agrarausschusses, dem Gesetz zuzustimmen. Unter II finden Sie die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß aus dem in der Drucksache angegebenen Grund angerufen wird.

(A) Gemäß § 12 der Geschäftsordnung lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob der Bundesrat mit Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich bitte daher um das Handzeichen, wenn Sie gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind. — Das ist eindeutig die Minderheit; 20 Stimmen. Mithin hat der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Jetzt geht es noch um die Feststellung der Gründe. Ich frage, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 407/1/59 angegebenen Grunde angerufen werden soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; 21 Stimmen.

Mithin hat der Bundesrat beschlossen, aus dem soeben angenommenen Grund zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird.

Punkt 54 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Bekämpfung der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden (Drucksache 402/59).**

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 55 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken (Drucksache 403/59).**

Keine Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 56 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Protokoll über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu den zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland geschlossenen und am 17. April 1950 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über Grenzarbeitnehmer und über Gastarbeitnehmer (Drucksache 425/59).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat das Gesetz in seiner letzten Sitzung nicht beraten, weil es vom Deutschen Bundestag noch nicht verabschiedet war.

Der Bundesrat hat beim ersten Durchgang die Zustimmungsbefähigung der Vorlage festgestellt und dementsprechend die Änderung der Eingangsworte vorgeschlagen, im übrigen aber gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben. Die Bundesregierung ist der Auffassung des Bundesrates hinsichtlich der Zustimmungsbefähigung beigetreten. Das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag in der 93. Sitzung

am 10. Dezember 1959 ohne Änderungen verabschiedet.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat nochmals auf die Zustimmungsbefähigung hinweist und dementsprechend beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist so beschlossen.

Punkt 57 der Tagesordnung entfällt.

Punkt 58 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF) (Drucksache 330/59).**

Keine Berichterstattung!

Ein Antrag Hamburgs liegt in Drucksache 330/2/59 vor, die Ausschlußempfehlung in Drucksache 330/1/59.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der in Drucksache 330/1/59 unter II aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Wir stimmen über die Ausschlußempfehlungen Drucksache 330/1/59 ab.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 bis 9! — Angenommen.

Wer dem Antrag Hamburgs auf Drucksache 330/2/59 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir stimmen über die weiteren Ausschlußempfehlungen ab:

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 bis 13! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 59 der Tagesordnung:

a) **Übereinkommen 110 und Empfehlung 110 über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter**

b) **Übereinkommen 111 und Empfehlung 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Drucksache 358/59).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Mit der Vorlage der beiden Übereinkommen und der beiden Empfehlungen erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung gemäß Art. 19 Nrn. 6 und 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, wonach Empfehlungen und Übereinkommen innerhalb einer Frist von spätestens 18 Monaten

(D)

(A) nach Abschluß der Tagung der Konferenz den gesetzlichen Organen der Mitgliedstaaten vorgelegt werden müssen.

Entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik hat der Bundesrat, wenn keine Einwendungen erhoben werden, von den Vorlagen **Kenntnis genommen**. — Das ist der Fall.

Punkt 60 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen** (Drucksache 392/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich bitte diejenigen, die der Empfehlung folgen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 61 der Tagungsordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 345/59).

Ich frage, ob der Berichterstatter, Senator Dr. Klein, noch eine mündliche Berichterstattung geben möchte.

(B) (Dr. Klein: Wenn es notwendig ist? Aber vielleicht können wir sie uns ersparen!)

— Ich danke Ihnen, Herr Kollege.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 345/1/59, und zwar zunächst über Ziff. 1, die gemeinsame Empfehlung der beiden Ausschüsse. Wer ihr beizutreten wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Ziff. 21 Der Änderungsvorschlag des Sonderausschusses unter a widerspricht dem Vorschlag des Finanzausschusses unter b, und zwar hinsichtlich des in Art. VI Satz 2 vorgeschlagenen Inkrafttretens des neuen Zweiten Abschnittes.

Ich lasse zunächst über den weitergehenden Änderungsvorschlag des Sonderausschusses unter Ziff. 2a abstimmen. — Der Vorschlag ist abgelehnt.

Dann lasse ich über den Vorschlag unter Ziff. 2b abstimmen. — Das ist eine klare Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 62 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 12/59).

hier: Antrag der Bundesregierung vom 27. 9. 1957 gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff. BVerfGG

zur Herbeiführung der Entscheidung (C) des BVerfG, ob einige Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG) vom 16. 4. 1957 (Hess. GVBl. S. 50) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, die aus der vorliegenden Drucksache — V — 12/59 ersichtliche weitere Äußerung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzugeben. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, in dem genannten Verfahren entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses **eine weitere Äußerung gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes abzugeben** — bei Stimmenthaltung von Hamburg und Bremen, wie hiermit ausdrücklich festgestellt wird.

Punkt 63 der Tagesordnung:

**Ernennung eines Regierungsdirektors zum Ministerialrat** (Sekretär des Ausschusses für Flüchtlingsfragen sowie für Wiederaufbau und Wohnungswesen).

Ich darf um Ihre Zustimmung zur Ernennung des Sekretärs des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zum Ministerialrat bitten. Der Sekretär dieser Ausschüsse, Herr Regierungsdirektor **Dr. Katzenberger**, ist der dienstälteste Regierungsdirektor des Hauses. Er kann in eine freie Ministerialratsstelle eingewiesen werden. Der Ständige Beirat ist dazu gehört worden und hat die **Ernennung zum Ministerialrat** empfohlen. (D)

Ich frage, ob Bedenken erhoben werden. — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend **beschlossen**.

Abschließend darf ich, um der Form des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zu gedenken, mitteilen, daß Herr Hans-Joachim Woehl vom Büro der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Gesamtdeutsche Fragen und für Verteidigung auf seinen Wunsch mit Ablauf des Monats November 1959 **ausgeschieden** und in den Dienst des Bundesministers für Verteidigung übergetreten ist.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen, recht umfangreichen Tagesordnung angelangt. Es ist gleichzeitig die letzte Sitzung des Bundesrates in diesem Kalenderjahr.

Ich nehme das zum Anlaß, allen **Bediensteten des Bundesrates** in Ihrer aller Namen unseren **Dank für die hervorragende Mitarbeit** zum Ausdruck zu bringen.

Ich darf Ihnen allen eine gesegnete Weihnacht und ein glückliches neues Jahr wünschen.

Ich teile noch mit, daß die **nächste Sitzung** des Bundesrates am 5. Februar 1960 stattfinden wird.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 14.20 Uhr.)